

BOLZ · GRUNE · KORTH · KROHN · MESSNER · MORITZ

# Aktuelles Steuerrecht

Das ständige Wissens-Update

4 · 2015 [www.aktuelles-steuerrecht.info](http://www.aktuelles-steuerrecht.info)

BOLZ · GRUNE · KORTH · KROHN · MESSNER · MORITZ

## AktStR 4/2015

### Vorbemerkungen

2

Vorbemerkungen

Aktuelles Steuerrecht 4/2015 3

Vorbemerkungen

Aktuelles Steuerrecht 4/2015 4

	Vorbemerkungen
Aktuelles Steuerrecht 4/2015 <span style="float: right;">5</span>	

	Vorbemerkungen
Aktuelles Steuerrecht 4/2015 <span style="float: right;">6</span>	

	Vorbemerkungen
Aktuelles Steuerrecht 4/2015 <span style="float: right;">7</span>	

	Vorbemerkungen
Aktuelles Steuerrecht 4/2015 <span style="float: right;">8</span>	

Vorbemerkungen

Aktuelles Steuerrecht 4/2015 9

Vorbemerkungen

Aktuelles Steuerrecht 4/2015 10

## AktStR 4/2015 – Thema 01

### Fahrtaufwendungen eines selbstständigen Dozenten

11

#### **§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 S. 1 EStG Gewinnbegriff im Allgemeinen**

„(5) <sup>1</sup>Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:

6. Aufwendungen für die Wege des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist.

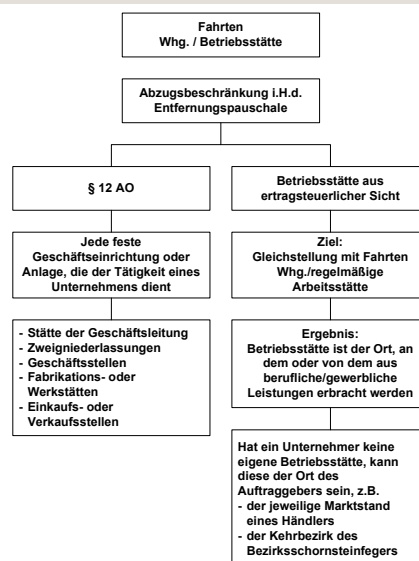
<sup>2</sup>Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 Satz 1 bis 6 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden. ...“

12

## § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG Werbungskosten

„(1) ... <sup>3</sup>Werbungskosten sind auch ...

4. Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Sinne des Absatzes 4. <sup>2</sup>Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die regelmäßige Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte von 0,30 Euro anzusetzen, höchstens jedoch 4.500 Euro im Kalenderjahr, ...“



Fahrtaufwendungen eines selbstständigen Dozenten

## Gesetzesänderung zum Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“

### § 9 Abs. 4 EStG

(4) <sup>1</sup>Erste Tätigkeitsstätte ist die **ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers**, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) **oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist.** <sup>2</sup>Die Zuordnung im Sinne des Satzes 1 **wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen** sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen **bestimmt.**

...

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 545

15

Fahrtaufwendungen eines selbstständigen Dozenten

<sup>4</sup>**Fehlt eine solche dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung** auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte **die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft**

1. **typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll** oder
2. **je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.**

<sup>5</sup>Je Dienstverhältnis hat der Arbeitnehmer höchstens eine erste Tätigkeitsstätte. <sup>6</sup>Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 für mehrere Tätigkeitsstätten vor, ist diejenige Tätigkeitsstätte erste Tätigkeitsstätte, die der Arbeitgeber bestimmt.

...

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 545

16



## Fahrtaufwendungen eines selbstständigen Dozenten

<sup>8</sup>**Als erste Tätigkeitsstätte gilt auch eine Bildungseinrichtung**, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird; die Regelungen für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 4a sind entsprechend anzuwenden.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 545

17

## Fahrtaufwendungen eines selbstständigen Dozenten

**Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage**

Sind Aufwendungen eines selbstständigen Dozenten für Fahrten zwischen seiner Whg. und mehreren Bildungseinrichtungen nach Geschäftsreisegrundsätzen abziehbar?

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 545

18

Fahrtaufwendungen eines selbstständigen Dozenten

### **BFH-Urteil vom 11.11.2014 – VIII R 47/11, Juris**

#### **Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form**

<b>Kl.</b>	Zusammen zur ESt veranlagte Eheleute
<b>Betriebsstätte</b>	Im EG eines MFH; gemeinschaftliche Whg. im 2.OG; leerstehende Whg. im 1. OG
<b>selbstständige Tätigkeit des EM</b>	Personalberater und Dozent an verschiedenen Bildungseinrichtungen
<b>EÜR 2001 - 2003</b>	BA-Abzug für Fahrten zu den Bildungseinrichtungen i.H.d. tatsächlichen Aufwendungen
<b>FA</b>	Nach einer Ap Abzug der Fahrtkosten nur i.H.d. Entfernungspauschale
<b>Einspruch</b>	erfolglos
<b>FG-Klage</b>	erfolgreich

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 545

19

Fahrtaufwendungen eines selbstständigen Dozenten

### **Entscheidung und Begründung**

- ◆ Das im Wohnhaus des Kl. unterhaltene Büro ist – bezogen auf die Dozententätigkeit – keine Betriebsstätte. Verfügt ein i.R.e. Dienstvertrags tätiger Unternehmer nicht über eine eigene Betriebsstätte, befindet sich seine Betriebsstätte an dem Ort, an dem der Unternehmer die geschuldete Leistung erbringt, i.d.R. also am Betrieb des Auftraggebers.
- ◆ Der Betriebsstättenbegriff des § 12 AO ist nicht maßgeblich.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 546

20

## Fahrtaufwendungen eines selbstständigen Dozenten

- ◆ Für Fahrtaufwendungen zu mehreren Tätigkeitsstätten im Zusammenhang mit der Erzielung von Gewinneinkünften gelten die für die Einsatzwechseltätigkeit von ArbN entwickelten Ausnahmen von der Abzugsbeschränkung des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG.
- ◆ Nach den vorstehend genannten Kriterien sind die Fahrtaufwendungen des Kl. nach Geschäftsreisegrundsätzen abzugsfähig. Denn die verschiedenen Einsatzstellen liegen – entspr. der BFH-Rspr. zur einkommensteuerlichen Behandlung von Fahrtkosten von ArbN – sehr weit auseinander.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 546

21

## Fahrtaufwendungen eines selbstständigen Dozenten

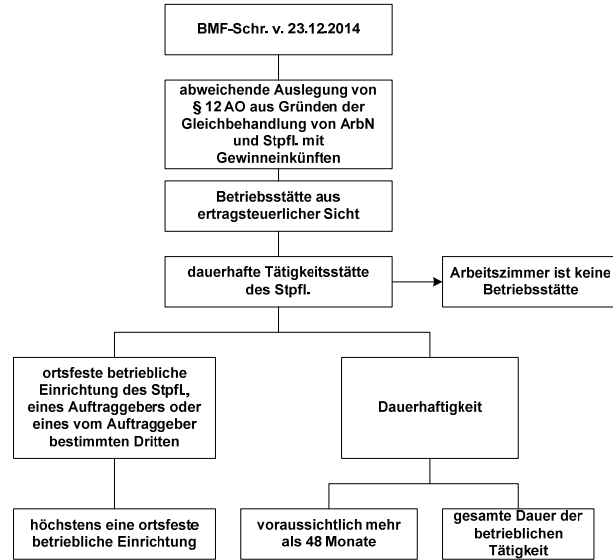
**BFH-Urteil vom 22.10.2014 – X R 13/13**

Betriebsstätte i.S.d. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 EStG ist – **abweichend von § 12 AO** – bei einem im Wege eines Dienstvertrags tätigen Unternehmer, der **nicht über eine eigene Betriebsstätte verfügt**, der Ort, an dem oder von dem aus die beruflichen oder gewerblichen Leistungen erbracht werden (Bestätigung der ständigen höchstrichterlichen Rspr.).

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 547

22

## Fahrtaufwendungen eines selbstständigen Dozenten



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 548

23

## Fahrtaufwendungen eines selbstständigen Dozenten

### Rechtsfolge bei Freiberuflern mit häuslichem Arbeitszimmer

Lehrtätigkeit wird beim Seminar-/Lehrveranstalter – oder mehreren Veranstaltern in einem eng umgrenzten Gebiet – ausgeübt.

Fahrten zum Lehrveranstalter → Entfernungspauschale

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 548

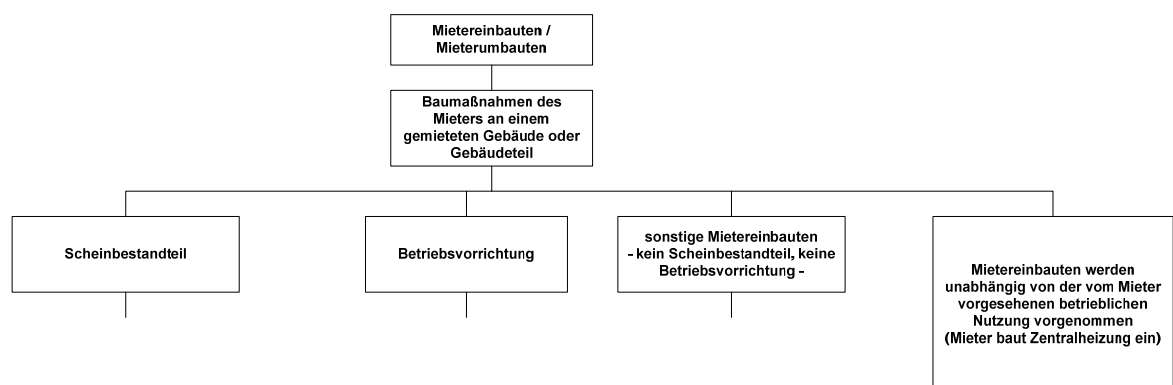
24

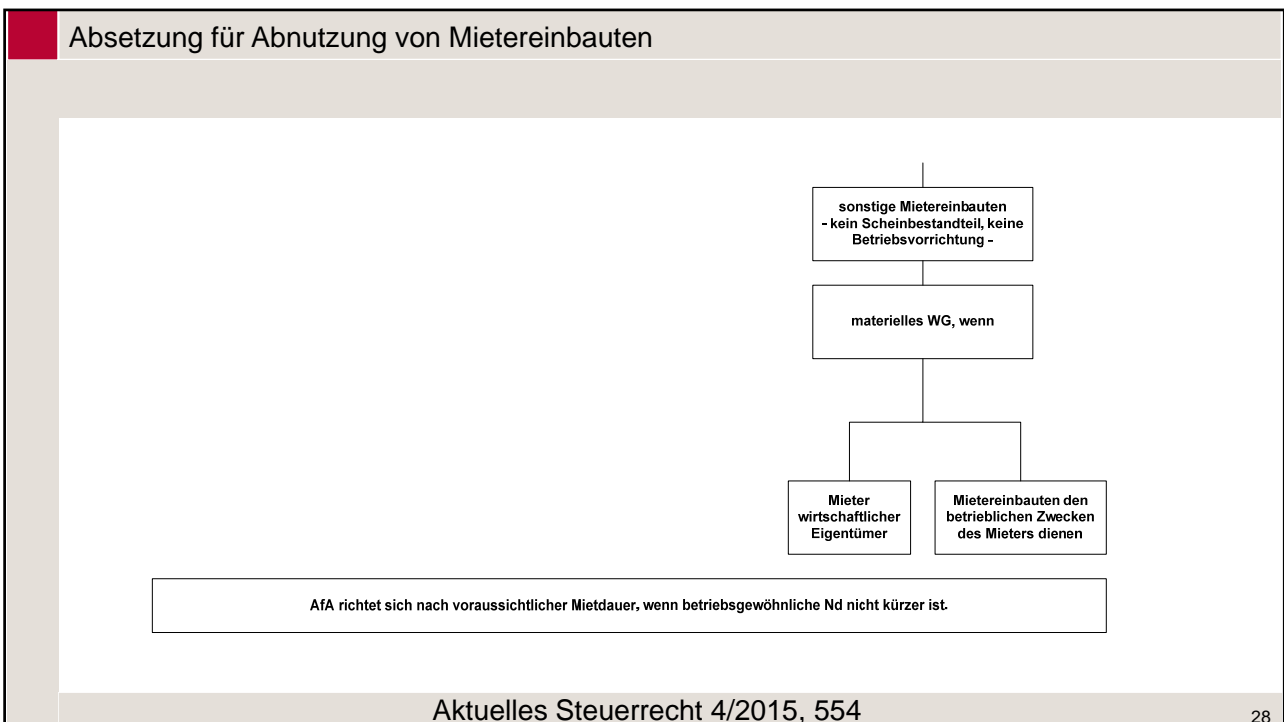
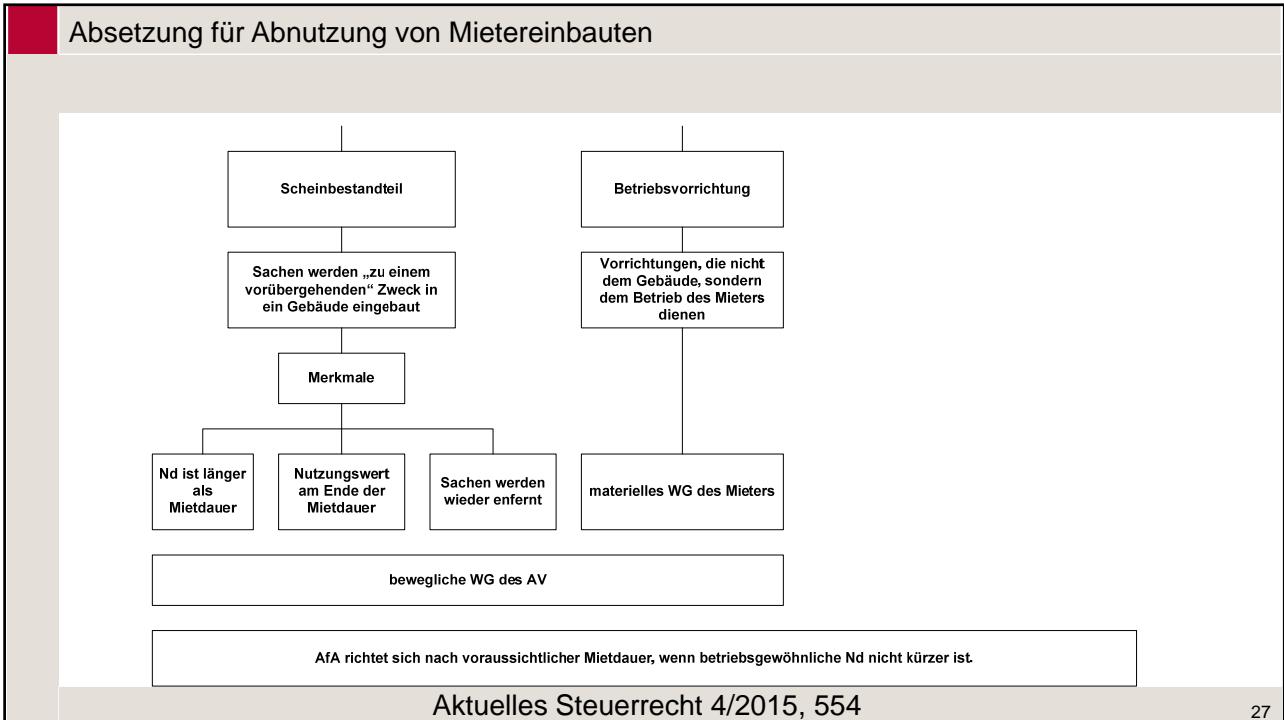
## AktStR 4/2015 – Thema 02

### Absetzung für Abnutzung von Mietereinbauten

25

#### Absetzung für Abnutzung von Mietereinbauten





Absetzung für Abnutzung von Mietereinbauten

Mietereinbauten werden unabhängig von der vom Mieter vorgesehenen betrieblichen Nutzung vorgenommen (Mieter baut Zentralheizung ein)

immaterielles WG, wenn Mieter nicht wirtschaftlicher Eigentümer

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 554 29

Absetzung für Abnutzung von Mietereinbauten

**Entscheidung des GrS des BFH v. 30.1.1995 zum Drittaufwand**

EFH

Praxisanbau

EM trägt allein die HK

Eigentümer: Eheleute

FA: AfA-BMG 50 % der HK

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 555 30

Absetzung für Abnutzung von Mietereinbauten

### Entscheidung des GrS

- ◆ Ein Stpfl., der HK für ein in seinem Miteigentum befindliches Gebäude getragen hat und es für seine betrieblichen Zwecke ohne Entgelt nutzen kann, kann die für die HK getätigten Aufwendungen im Wege der AfA als BA abziehen.
- ◆ Das allen Einkunftsarten zugrunde liegende Nettoprinzip, demzufolge die erwerbssichernden Aufwendungen von den stpfl. Einnahmen abgezogen werden, gebietet grds. den Abzug der vom Stpfl. zur Einkünfteerzielung getätigten Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn und soweit diese Aufwendungen auf in fremdem Eigentum stehende WG erbracht werden.
- ◆ Die dem Stpfl. zustehende Nutzungsbefugnis ist aus bilanztechnischen Gründen „wie ein materielles WG“ zu behandeln. Daran müssen sich auch die Absetzungen orientieren.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 554

31

Absetzung für Abnutzung von Mietereinbauten

### BFH-Urteil vom 15.10.1996 – VIII R 44/94

<b>Apothekerfall</b>	
<b>Apotheker</b>	Anmietung und Umbau von zwei neben der Apotheke gelegenen Whg. mit der Verpflichtung zum Rückbau bei Mietbeendigung.
<b>Untervermietung</b>	Vermietung der zu Arztpraxen umgebauten Whg. an Ärzte zum Zweck der Umsatzsteigerung.
<b>BFH</b>	Umbaukosten sind als Gebäude-HK abzuschreiben. Kürzere Laufzeit des Mietvertrags ist unmaßgeblich.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 556

32



Absetzung für Abnutzung von Mietereinbauten

### Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage

Bemessen sich die HK, die ein Mieter für ein Gebäude aufwendet, nach den für dieses Gebäude maßgebenden AfA-Sätzen oder nach der kürzeren Dauer des Pachtverhältnisses?

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 557

33

Absetzung für Abnutzung von Mietereinbauten

### BFH-Beschl. v. 19.6.2015 – III B 2/14, BFH/NV 2015, 1395

#### Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

<b>Klin.</b>	Pachtvertrag mit der Mutter über ein mit einem sanierungsbedürftigen Gutshaus bebautes Grundstück (Laufzeit: November 2002 - Dezember 2004) Mit Vertragsablauf sollen Pächtereinbauten entschädigungslos übergehen.
<b>2003</b>	Umbauten zur Schaffung von Ferienwohnungen und Gästezimmern, Sauna- und Frühstücksraum, Festsaal, Küche und Billardzimmer (HK 361.000 EUR, abzgl. Zuschüsse des Landes i.H.v. rund 207.000 EUR)
<b>2004</b>	Verlängerung des Pachtvertrags bis Dezember 2009 und Freistellung von der Pachtzahlung für die ersten 5 Jahre
<b>FA</b>	Im Anschluss an eine Ap bemisst das FA die AfA nach den für Gebäude geltenden Grundsätzen und nicht nach der tatsächlichen (kürzeren) Mietdauer.
<b>FG</b>	Nach erfolglosem Einspruch weist das FG die Klage ab.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 557

34

Absetzung für Abnutzung von Mietereinbauten

### Entscheidung und Begründung

- ◆ Der BFH hat bereits am 25.2.2010 entschieden, dass HK für ein Gebäude mit den für dieses Gebäude maßgebenden AfA-Sätzen und nicht nach der mutmaßlichen kürzeren Dauer des Pachtvertrags abgesetzt werden können.
- ◆ § 7 Abs. 4 EStG stellt ausdrücklich auf die (voraussichtliche) tatsächliche Nd des Gebäudes und nicht auf eine davon ggf. abweichende kürzere Dauer des Miet- oder Pachtverhältnisses ab.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 558

35

Absetzung für Abnutzung von Mietereinbauten

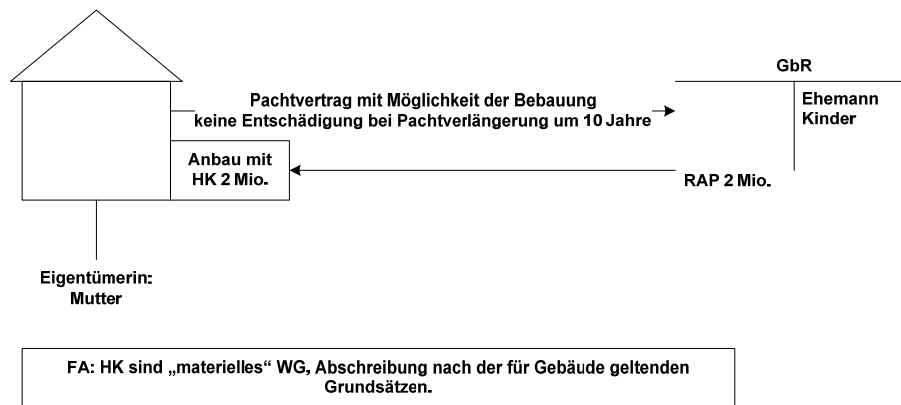
- ◆ § 7 Abs. 4 S. 2 EStG eröffnet im Übrigen die Möglichkeit, eine kürzere Nd anzusetzen, wenn das Gebäude vor Ablauf der technischen Nd objektiv wirtschaftlich verbraucht ist. Das ist nur der Fall, wenn die Möglichkeit einer wirtschaftlich sinnvollen (anderweitigen) Nutzung oder Verwertung endgültig entfallen ist.
- ◆ An einem wirtschaftlichen Verbrauch fehlt es schon deshalb, weil die Verpächterin nach Ablauf des Pachtvertrags den Zeitwert der Mieter-einbauten zu vergüten hat.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 558

36

Absetzung für Abnutzung von Mietereinbauten

**Nichtzulassung der Revision mit Verweis auf BFH-Urt. v. 25.2.2010 – IV R 2/07**

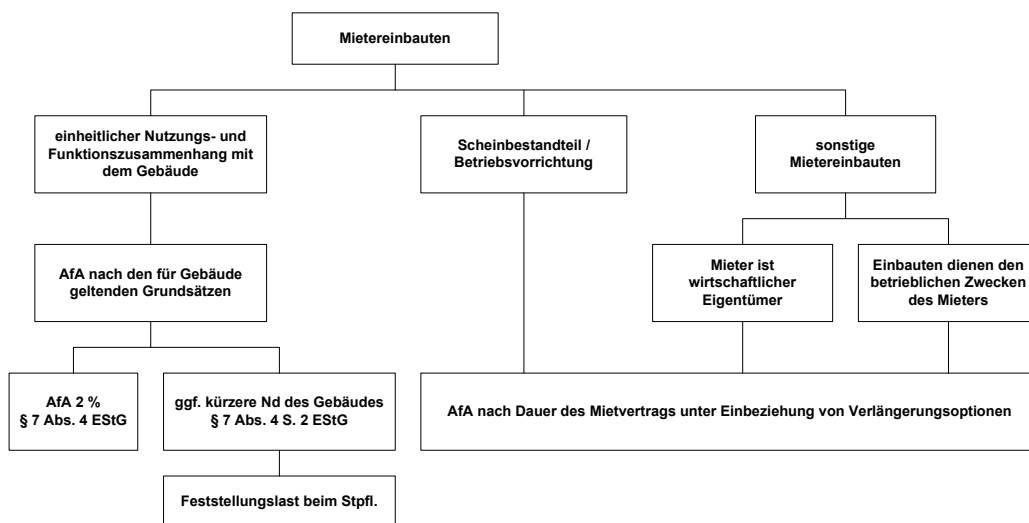


Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 559

37

Absetzung für Abnutzung von Mietereinbauten

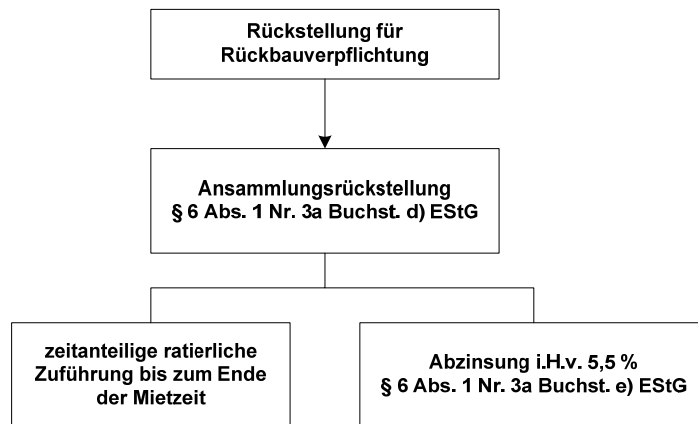
**Rechtsfolgen**



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 562

38

## Absetzung für Abnutzung von Mietereinbauten



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 562

39

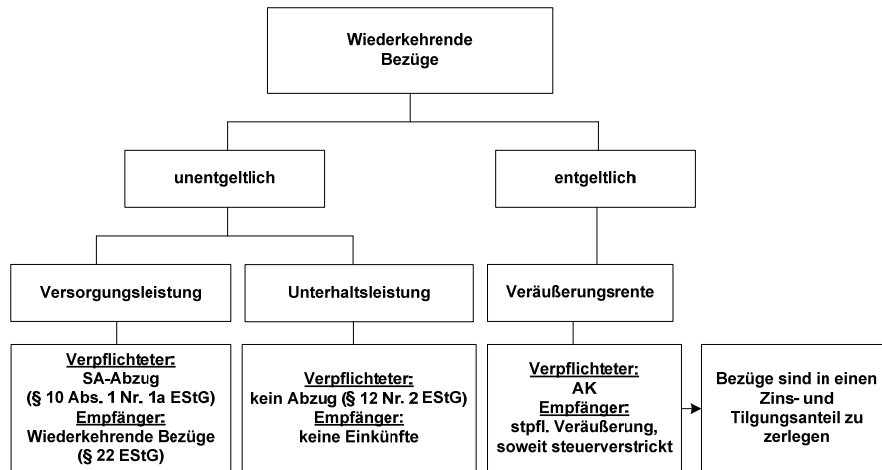
BOLZ · GRUNE · KORTH · KROHN · MESSNER · MORITZ

## AktStR 4/2015 – Thema 03

### Versorgungsleistungen bei gleitender Vermögensübergabe

40

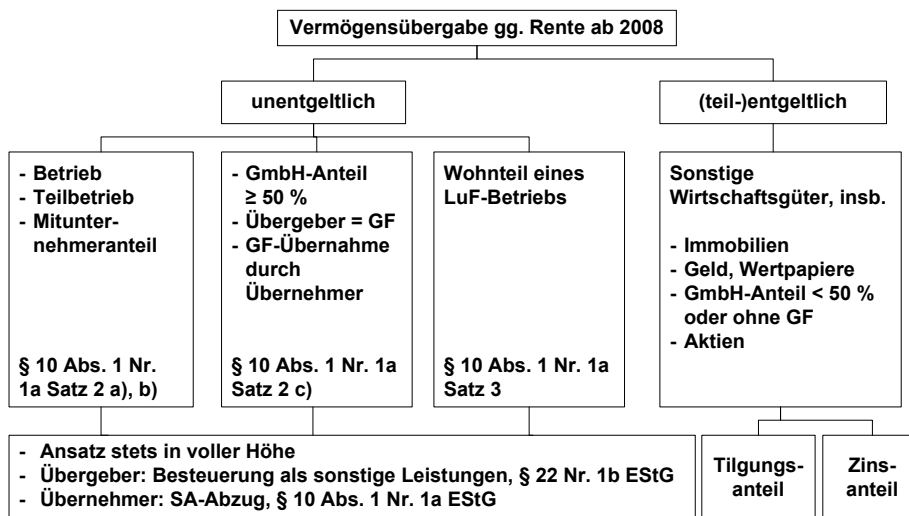
Versorgungsleistungen bei gleitender Vermögensübergabe



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 564

41

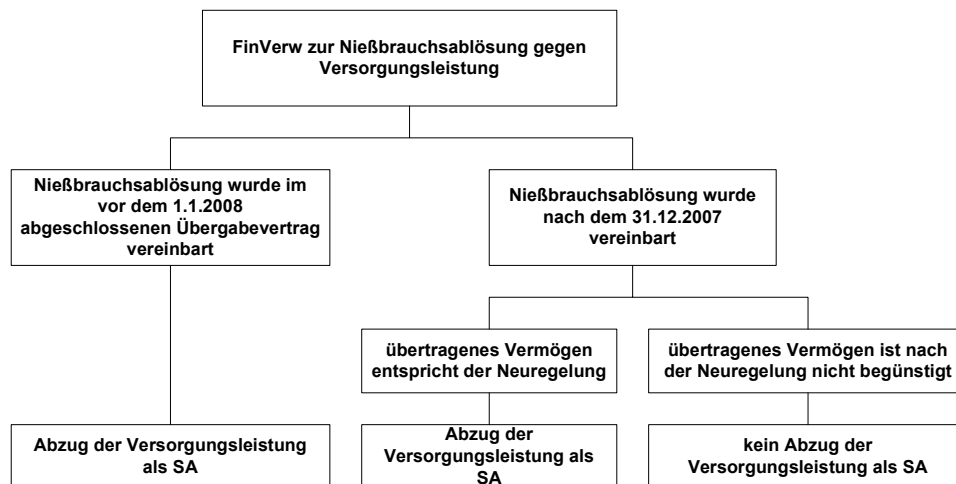
Versorgungsleistungen bei gleitender Vermögensübergabe



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 565

42

## Versorgungsleistungen bei gleitender Vermögensübergabe



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 566

43

## Versorgungsleistungen bei gleitender Vermögensübergabe

### Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage

Kommt es bei einer vor dem 1.1.2008 begonnenen gleitenden Vermögensübergabe darauf an, ob die Ablösung des Nießbrauchs durch die Versorgungsleistung bereits im Übergabevertrag vereinbart worden ist und wann sie erfolgt?

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 567

44

Versorgungsleistungen bei gleitender Vermögensübergabe

### BFH-Urteil v. 12.5.2015 – IX R 32/14, BFH/NV 2015, 1470

#### Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

<b>2007</b>	Der Kl. hat von seinem Vater im Wege vorweggenommener Erbfolge verpachteten Grundbesitz unter Vorbehalt des Nießbrauchs erhalten. Es besteht die Option, den Nießbrauch gegen wiederkehrende Bezüge abzulösen.
<b>2010</b>	Verzicht auf Nießbrauch (Einkünfte 24.000 EUR p.a.) gegen Baraltenteil (15.000 EUR p.a.)
<b>FA</b>	Kein SA-Abzug für Altenteilsleistungen bei Übertragung von PV Der Übertragungsvertrag aus 2007 enthält keinen konkreten Verzichtszeitpunkt
<b>FG</b>	Ablösung und Zeitpunkt des Verzichts müssen nicht bereits im Übergabevertrag fixiert sein

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 567

45

Versorgungsleistungen bei gleitender Vermögensübergabe

### Entscheidung und Begründung

- ◆ Das neue Recht, wonach Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung von PV grds. nicht mehr als SA abgezogen werden können, ist nur auf nach dem 31.12.2007 vereinbarte Vermögensübertragungen anzuwenden.
- ◆ Die Zahlungen des Kl. stehen nach altem wie nach neuem Recht in dem für § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG erforderlichen sachlichen Zusammenhang mit einer (unentgeltlichen) Vermögensübertragung und sind deshalb dauernde Lasten i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG a.F.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 568

46

## Versorgungsleistungen bei gleitender Vermögensübergabe

- ◆ Der für die Abziehbarkeit als dauernde Last erforderliche sachliche Zusammenhang mit der Vermögensübergabe wird nicht dadurch unterbrochen, dass sich der Übergeber zunächst den Nießbrauch vorbehalten hat und dieser später durch wiederkehrende Leistungen ersetzt worden ist.
- ◆ Es ist nicht erforderlich, dass die Ablösung bereits im Übergabevertrag vereinbart ist. Für die gleitende Vermögensübergabe ist lediglich entscheidend, ob die Versorgungsrente den ursprünglich vereinbarten Vorbehaltsnießbrauch ersetzt.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 568

47

## Versorgungsleistungen bei gleitender Vermögensübergabe

### Gleitende Vermögensübergabe

#### 1. Schritt:

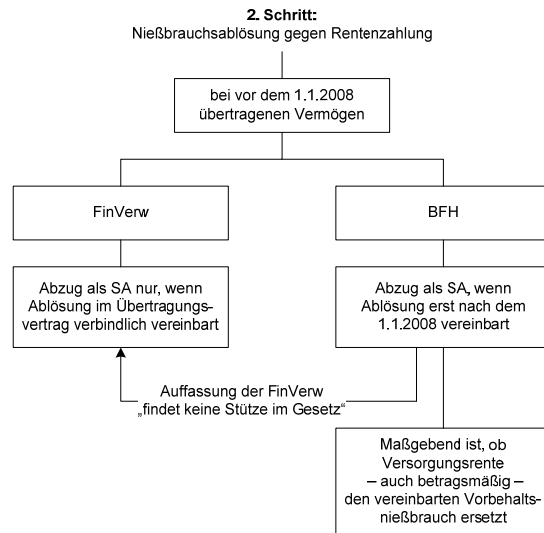
Vermögensübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt  
- Instandhaltungen verbleiben i.d.R. beim Nießbraucher -

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 571

48



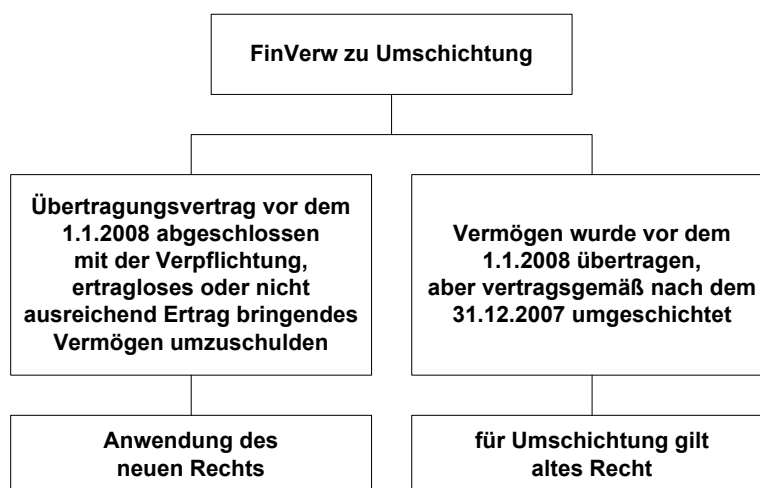
Versorgungsleistungen bei gleitender Vermögensübergabe



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 571

49

Versorgungsleistungen bei gleitender Vermögensübergabe



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 573

50

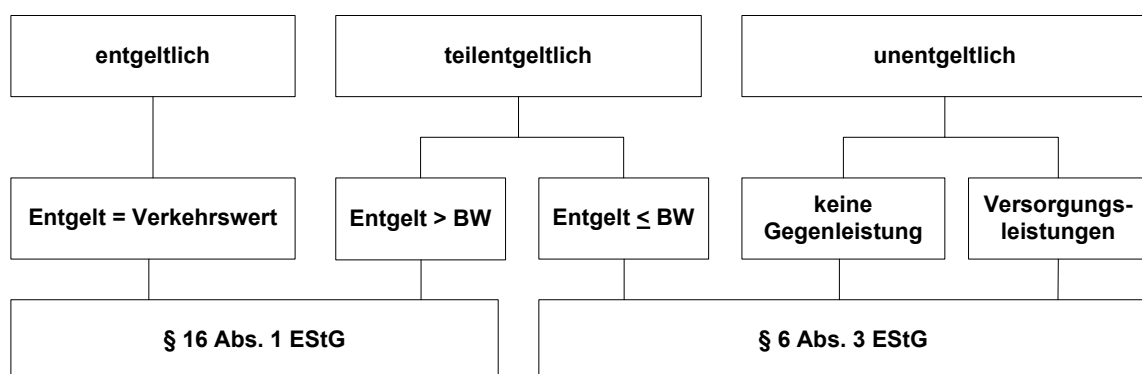
## AktStR 4/2015 – Thema 04

### Veräußerungsgewinn bei negativem Kapitalkonto

51

Veräußerungsgewinn bei negativem Kapitalkonto

#### Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 575

52

## Veräußerungsgewinn bei negativem Kapitalkonto

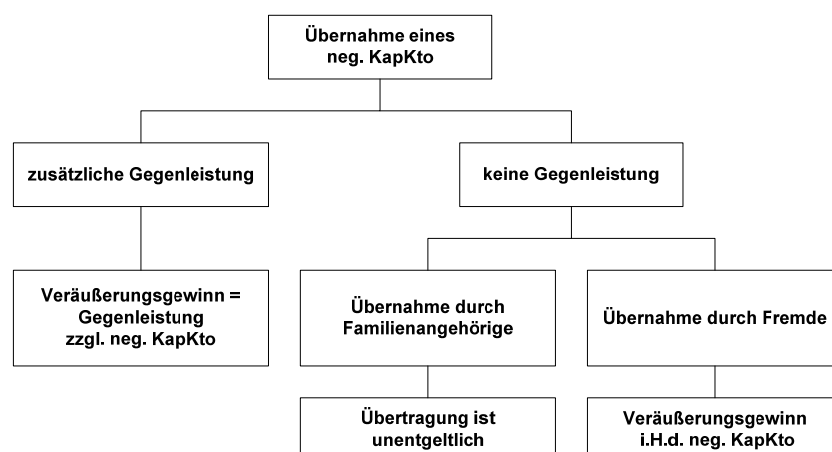
**Teil- oder vollentgeltliche Gegenleistungen**

- ◆ Geldzahlungen (sofort oder in Raten/Renten)
- ◆ Sachleistungen und Rechte (etwa Gewährung von Gesellschaftsrechten)
- ◆ Verbuchung auf einem Darlehenskonto des Gesellschafters
- ◆ Gleichstellungsgeld
- ◆ Übernahme eines neg. KapKto (mit Ausnahmen)

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 576

53

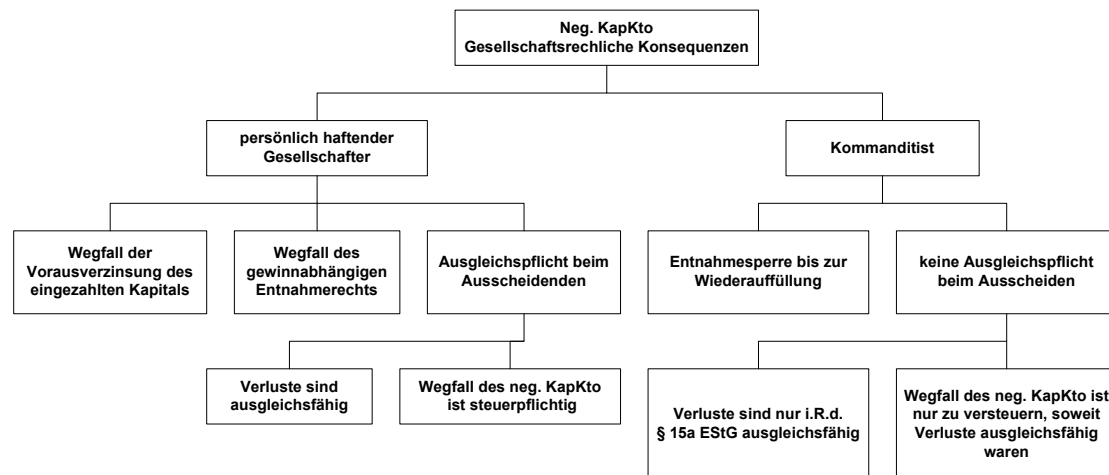
## Veräußerungsgewinn bei negativem Kapitalkonto



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 576

54

## Veräußerungsgewinn bei negativem Kapitalkonto



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 577

55

## Veräußerungsgewinn bei negativem Kapitalkonto

**Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage**

Kommt es für die Einbeziehung eines neg. KapKto in den Veräußerungsgewinn eines Kommanditisten darauf an, aus welchen Gründen das KapKto negativ geworden ist und ist insb. insoweit zwischen Entnahmen und Verlusten zu differenzieren?

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 578

56

Veräußerungsgewinn bei negativem Kapitalkonto

### BFH-Urteil vom 9.7.2015 – IV R 19/12, BFH/NV 2015, 1485

#### Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

<b>KI.</b>	1981 - 1999 Kommanditist mit einer Einlage von 105.000 DM der zwischenzeitlich in Liquidation befindlichen X-GmbH & Co.KG
<b>Verluste 1989 - 1999</b>	Saldo der Verlust- und Gewinnzuweisungen – 75.377,64 DM
<b>Verlustvortrag KG</b>	Die KG hatte einen Verlustvortrag i.H.v. 13 Mio. DM
<b>KapKto</b>	Unter Berücksichtigung von Ausschüttungen (aus der Liquidität) i.H.v. 77.903,41 DM ergab dies ein neg. KapKto von 48.281,05 DM.
<b>FA</b>	Neg. KapKto zzgl. Auseinandersetzungsguthaben von 23.192 DM ergibt einen Veräußerungsgewinn von 71.473,05 DM
<b>FG</b>	Es ist kein Veräußerungsgewinn festzustellen.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 578

57

Veräußerungsgewinn bei negativem Kapitalkonto

### Entscheidung und Begründung

- ◆ Wächst anlässlich des Ausscheidens eines Kommanditisten aus einer KG bei den Mitgesellchaftern der KG-Anteil an, liegt eine entgeltliche Veräußerung des Gesellschaftsanteils vor.
- ◆ In den Veräußerungsgewinn ist nicht nur das neg. KapKto einzu- beziehen, das auf ausgleichsfähigen Verlusten beruht, sondern auch der auf zulässigen Entnahmen beruhende Teil. Unerheblich ist, ob es sich nach dem Gesellschaftsvertrag um rückzahlungspflichtige oder nicht rückzahlungspflichtige Auszahlungen handelt.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 579

58

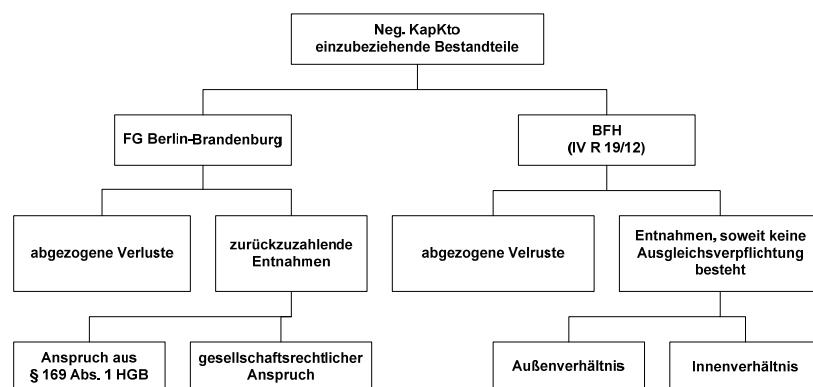
## Veräußerungsgewinn bei negativem Kapitalkonto

- ◆ Dass eine nicht „ausgeglichene“ Entnahme vom Kommanditisten grds. zu versteuern ist, ergibt sich auch aus der sog. **Einlagenminderung** nach § 15a Abs. 3 S. 1 EStG. Danach ist einem Kommanditisten im Fall einer vorangegangenen Verlustnutzung der Betrag einer Entnahme als Gewinn zuzurechnen, soweit durch diese (später) ein neg. KapKto entsteht oder sich erhöht.
- ◆ In den jeweiligen Entnahmeh Jahren lag keine Einlagenminderung vor, so dass das neg. KapKto incl. der Entnahmen bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu erfassen ist.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 579

59

## Veräußerungsgewinn bei negativem Kapitalkonto



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 580

60

Veräußerungsgewinn bei negativem Kapitalkonto

**Begründung des BFH**

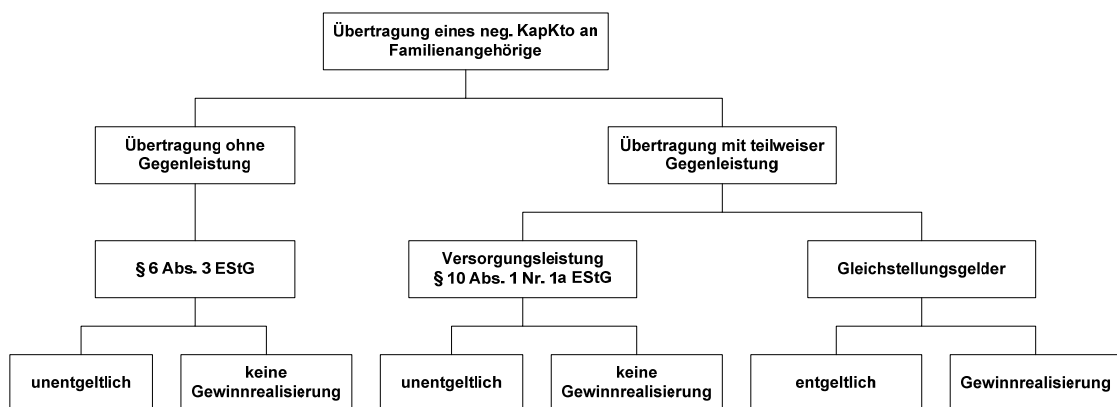
**Verweis auf § 15a Abs. 3 EStG**

KapKto 31.12.2014		KapKto 31.12.2015	
Verlust 120	Kommandit- Kapital 100	Verlustvortrag 120 Entnahmen 40	Kommandit- Kapital 100
Ausgleichsfähig 100 Verrechenbar 20		Nachversteuerung auf Grund der Entnahmen (Einlagenminderung nach § 15a Abs. 3 EStG) 40	

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 581

61

Veräußerungsgewinn bei negativem Kapitalkonto



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 581

62

## Veräußerungsgewinn bei negativem Kapitalkonto

**Beispiel: Übertragung eines Einzelunternehmens i.R.  
vorweggenommener Erbfolge**

Aktiva		Passiva	
AV + UV	500.000	Verbindlichkeiten	800.000
Neg. KapKto	300.000		

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 582

63

## Veräußerungsgewinn bei negativem Kapitalkonto

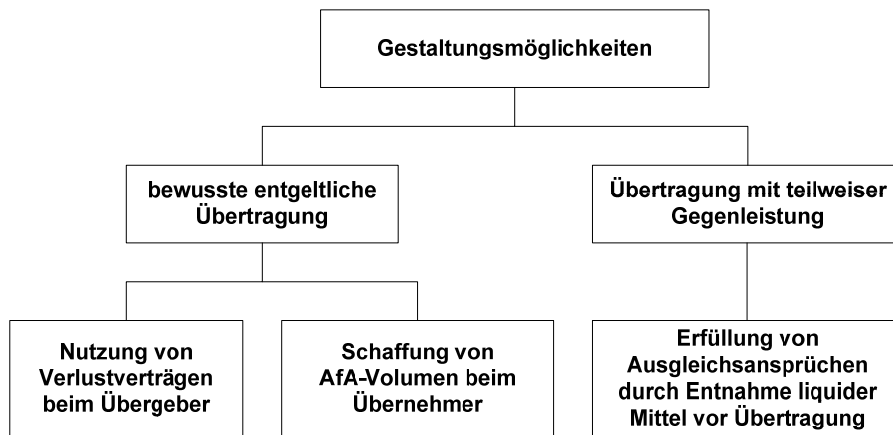
Gleichstellungsgeld	500.000 EUR
zzgl. neg. KapKto	+ 300.000 EUR
Gewinn	800.000 EUR

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 582

64



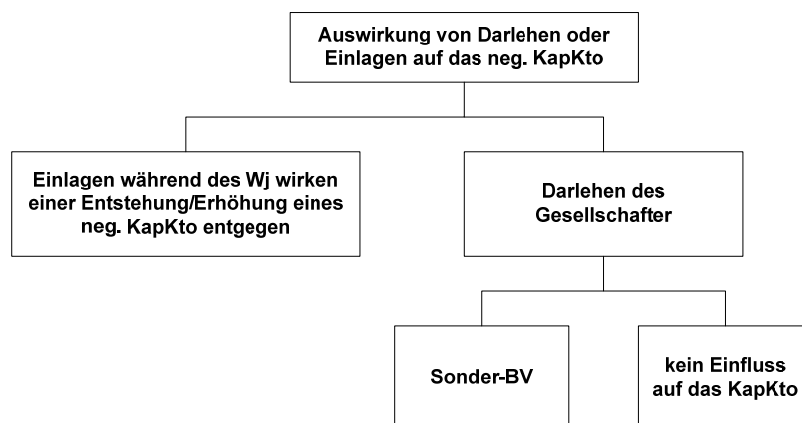
Veräußerungsgewinn bei negativem Kapitalkonto



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 582

65

Veräußerungsgewinn bei negativem Kapitalkonto



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 583

66

## Veräußerungsgewinn bei negativem Kapitalkonto

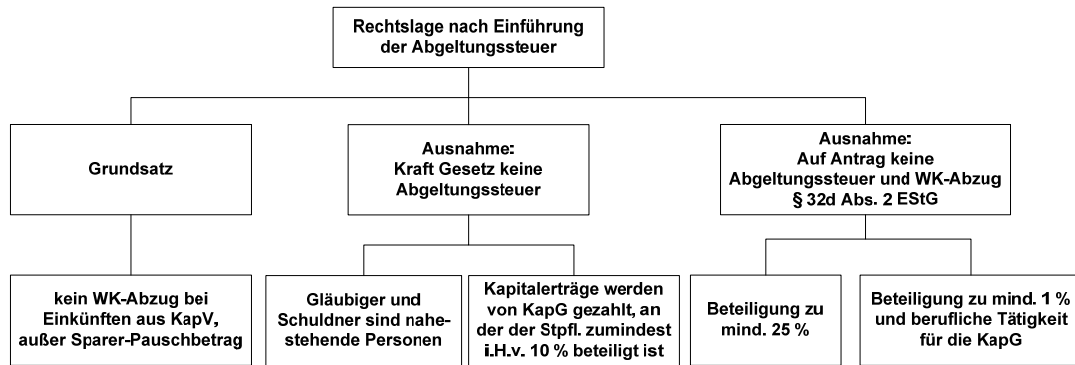
**Beispiel**

X-GmbH & Co.KG StBil		ErgBil B		Sonderbilanz B	
KapKto A	100	Aktiva	250	KapKto	250
KapKto B	150			Forderungen	80
Darlehen B	80			KapKto	80

KapKto i.S.d. § 15a EStG: KapKto StBil = 150, KapKto ErBil = 250; Gesamt = 400

**AktStR 4/2015 – Thema 05****Antragsfrist für Günstigerprüfung bei  
Abgeltungssteuer**

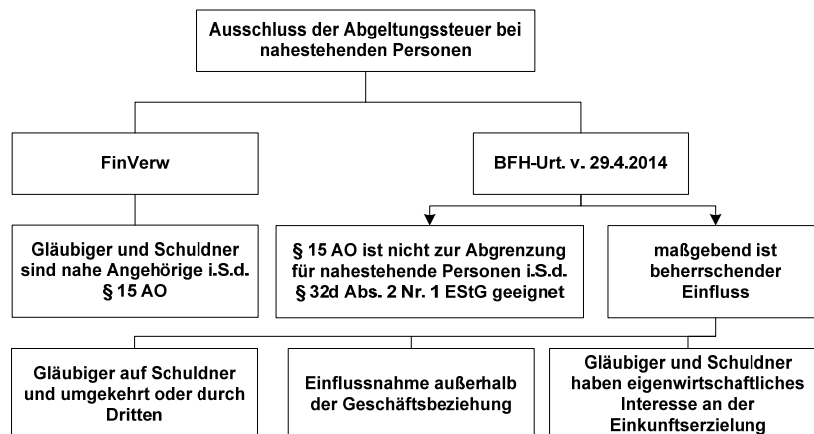
Antragsfrist für Günstigerprüfung bei Abgeltungssteuer



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 586

69

Antragsfrist für Günstigerprüfung bei Abgeltungssteuer



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 587

70

Antragsfrist für Günstigerprüfung bei Abgeltungssteuer

## Günstigerprüfung

### § 32d Abs. 6 EStG

„1Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden anstelle der Anwendung der Absätze 1, 3 und 4 die nach § 20 ermittelten Kapitaleinkünfte den Einkünften i.S.d. § 2 hinzugerechnet und der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern führt (Günstigerprüfung). ... „

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 587

71

Antragsfrist für Günstigerprüfung bei Abgeltungssteuer

## Vom BFH zu entscheidende Rechtsfragen

- ◆ Innerhalb welcher Frist kann ein Antrag auf Günstigerprüfung gestellt werden?
- ◆ Ist der Antrag auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG ein rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO?

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 588

72

Antragsfrist für Günstigerprüfung bei Abgeltungssteuer

**BFH-Urteil v. 12.5.2015 – VIII R 14/13, BFH/NV 2015, 1488****Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form**

<b>Klin.</b>	Erzielt 2010 Einkünfte aus KapV i.H.v. 1.524 EUR und erhält eine Steuerbescheinigung über einbehaltene KapESt i.H.v. 381 EUR zzgl. SolZ und KiSt.
<b>ESt-Erklärung 2010</b>	Deklaration von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und einer Leibrente. Keine Angaben zu Kapitaleinkünften. ESt-Festsetzung i.H.v. 0 EUR
<b>Mai 2011</b>	Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des ESt-Bescheids beantragt die Klin. unter Vorlage der Steuerbescheinigung die Anrechnung der KapESt mit dem Verweis, der Antrag auf Günstigerprüfung sei nicht fristgebunden.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 588

73

Antragsfrist für Günstigerprüfung bei Abgeltungssteuer

**BFH-Urteil v. 12.5.2015 – VIII R 14/13, BFH/NV 2015, 1488****Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form**

<b>FA</b>	Ablehnung des Antrags auf Änderung des bestandskräftigen ESt-Bescheids
<b>FG</b>	Klageabweisung
<b>Rev.-Begründung</b>	Der ESt-Bescheid ist nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO zu ändern, weil die Änderung zu einer höheren Steuer führt. Dabei ist die Anrechnung der KapESt nicht zu berücksichtigen.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 588

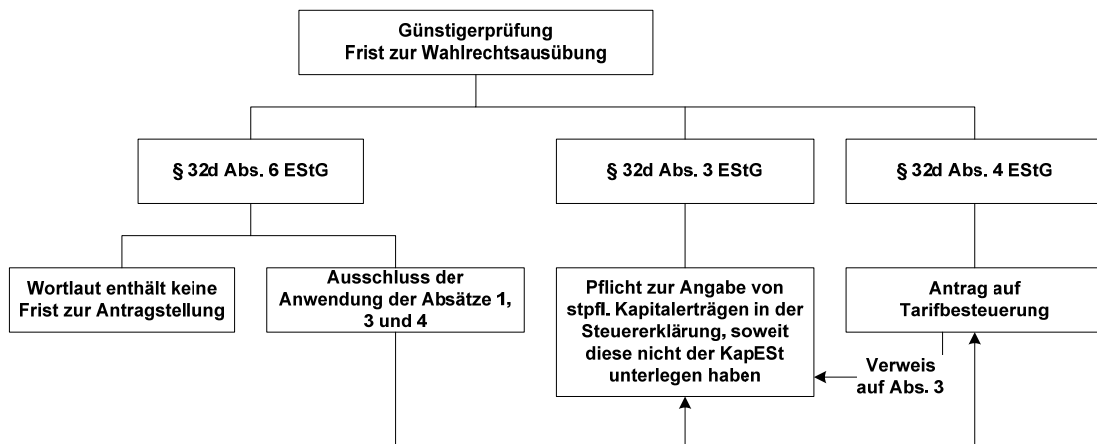
74

**Entscheidung und Begründung**

- ◆ Der Antrag auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG ist unbefristet, aber durch die Bestandskraft der Steuerfestsetzung zeitlich begrenzt.
- ◆ Da § 32d Abs. 6 EStG eine bloße Billigkeitsmaßnahme ist, kommt als Rechtsgrundlage für eine Korrektur der ESt-Festsetzung § 173 Abs. 1 AO (neue Tatsache) in Betracht.
- ◆ Dies ist der Fall, wenn dem FA erst nach der ESt-Festsetzung bekannt geworden ist, dass die Klin. Kapitaleinkünfte erzielt hat, die dem Abgeltungssteuersatz unterlegen haben. Die Tatsache ist rechtserheblich, weil die Ausübung des Wahlrechts nicht fristgebunden ist.

- ◆ Bei der Frage, ob die nachträglich bekannt gewordene Tatsache zu einer höheren (§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO) oder niedrigeren Steuer (Nr. 2) führt, ist auch die durch den Abzug vom Kapitalertrag nach § 43 Abs. 5 EStG abgegoltene ESt zu berücksichtigen, so dass die Änderung zu einer insg. niedrigeren Steuer führt.
- ◆ Die Klin. trifft ein grobes Verschulden daran, dass dem FA die erzielten Kapitaleinkünfte erst nach der ESt-Festsetzung bekannt geworden sind.

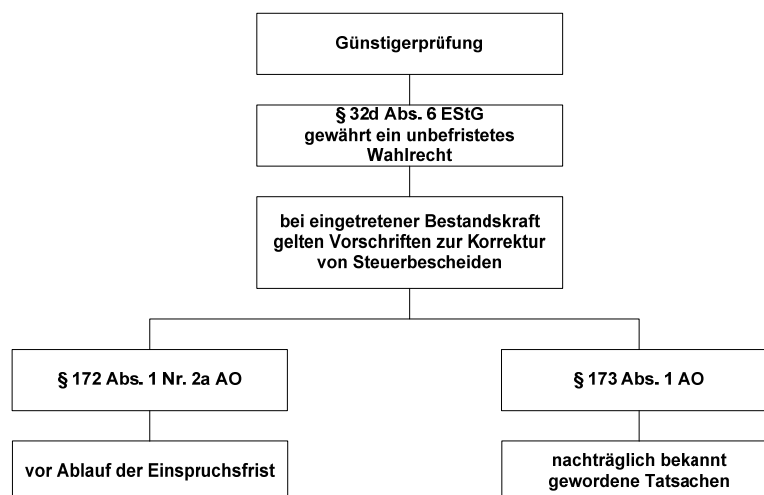
Antragsfrist für Günstigerprüfung bei Abgeltungssteuer



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 591

77

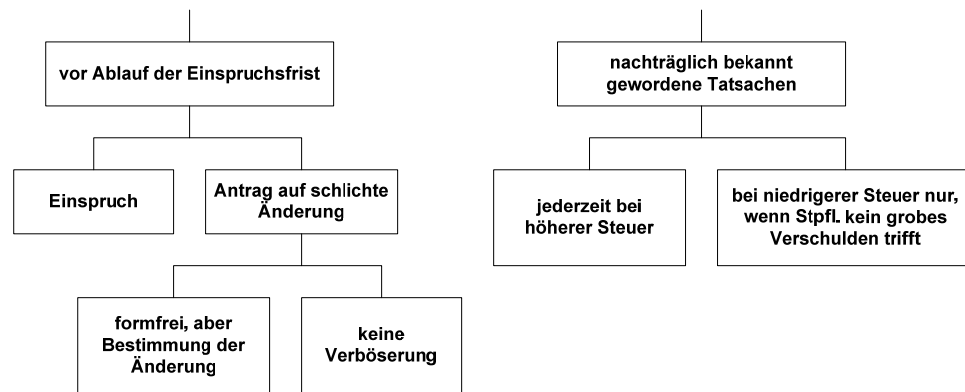
Antragsfrist für Günstigerprüfung bei Abgeltungssteuer



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 592

78

## Antragsfrist für Günstigerprüfung bei Abgeltungssteuer



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 592

79

## Antragsfrist für Günstigerprüfung bei Abgeltungssteuer

**Beispiel**

21.4.2014	ESt-Bescheid 2013 mit Kapitaleinkünften, die der Abgeltungssteuer unterlegen haben
30.4.2014	Antrag auf Günstigerprüfung, weil individueller Steuersatz unter 25 %

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 591

80



**Antragsfrist für Günstigerprüfung bei Abgeltungssteuer****Lösung**

Dem Antrag auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG ist stattzugeben, weil er vor Eintritt der Bestandskraft gestellt worden ist. Auf andere Korrekturvorschriften der AO kommt es nicht an.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 591

81

**Antragsfrist für Günstigerprüfung bei Abgeltungssteuer****Abwandlung**

Antrag auf Günstigerprüfung wird nach Bestandskraft des ESt-Bescheids 2013 gestellt.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 591

82

## Antragsfrist für Günstigerprüfung bei Abgeltungssteuer

**Lösung**

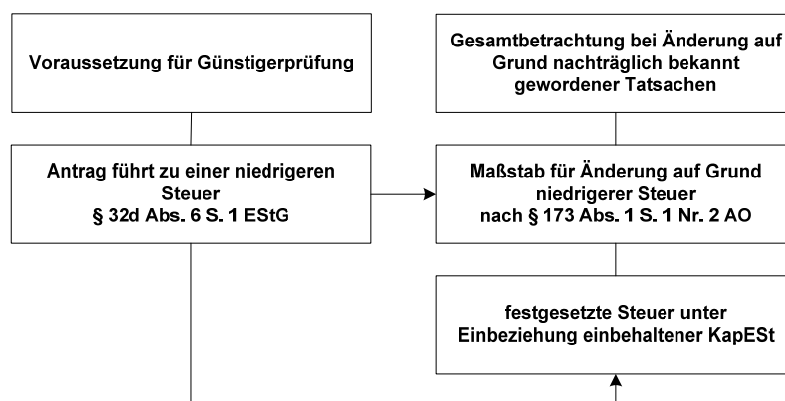
Nach Eintritt der Bestandskraft kann das Wahlrecht zwar noch ausgeübt werden, es sind dann aber die Regelungen über die Korrektur bestandskräftiger Bescheide nach §§ 172 ff AO zu berücksichtigen. Hier käme nur eine Korrektur nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO in Betracht. Eine Korrektur scheitert aber daran, dass dem Stpfl. grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden der Tatsachen vorzuwerfen ist.

Ein Antrag auf Günstigerprüfung ist kein rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 591

83

## Antragsfrist für Günstigerprüfung bei Abgeltungssteuer



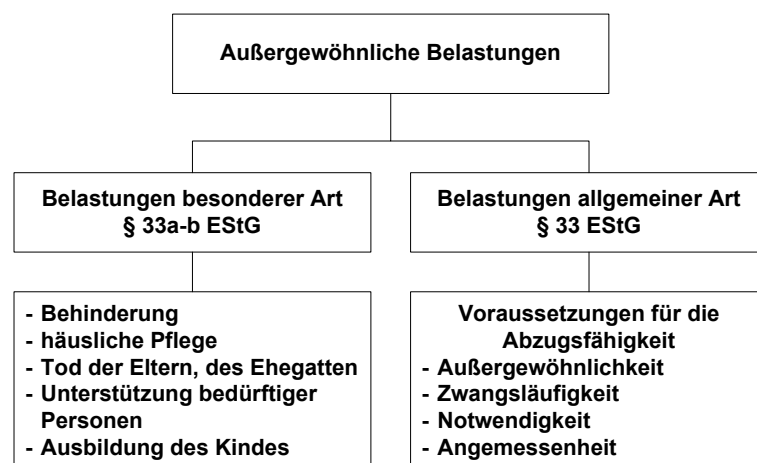
Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 593

84

## AktStR 4/2015 – Thema 06

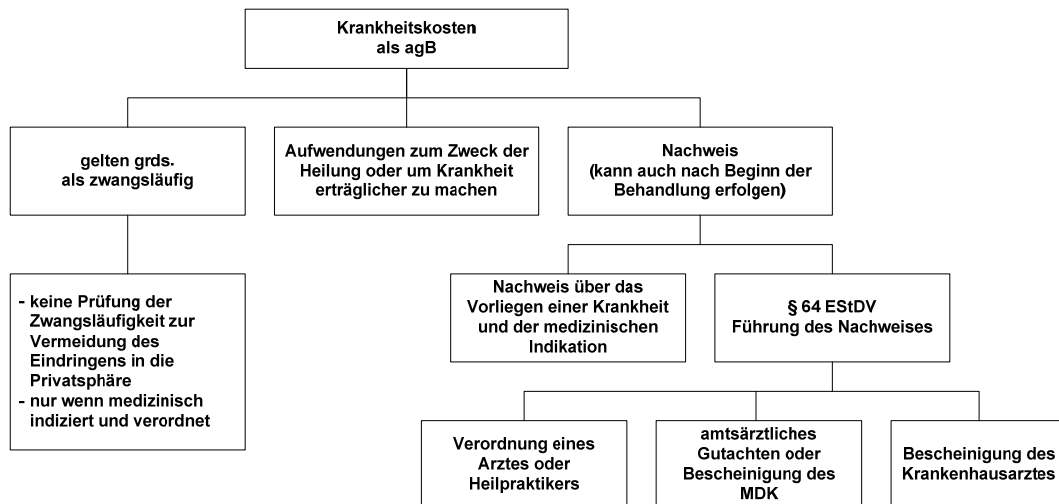
# Arzneimittel bei Diätverpflegung als außergewöhnliche Belastungen

85



86

## Arzneimittel bei Diätverpflegung als außergewöhnliche Belastungen



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 601

87

## Arzneimittel bei Diätverpflegung als außergewöhnliche Belastungen

**Diätverpflegung**

- ◆ **Mehraufwendungen für eine Diätverpflegung** sind nach § 33 Abs. 2 S. 3 EStG **nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar**.
- ◆ Diese Regelung ist selbst dann nicht verfassungswidrig, wenn die Diät an die Stelle medikamentöser Behandlung tritt.
- ◆ Die Grundsätze gelten auch für Mehraufwendungen, die den Eltern für die glutenfreie Ernährung ihres an Zöliakie (Glutenunverträglichkeit) erkrankten Kindes entstehen.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 602

88

Arzneimittel bei Diätverpflegung als außergewöhnliche Belastungen

### Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage

Unterliegen auch Aufwendungen für ärztlich verordnete Vitamine und andere Mikronährstoffe dem Abzugsverbot für Diätverpflegung nach § 33 Abs. 2 S. 3 EStG?

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 602

89

Arzneimittel bei Diätverpflegung als außergewöhnliche Belastungen

### BFH-Urteil vom 14.4.2015 – VI R 89/13, BStBl II 2015, 703

#### Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

<b>Kl.</b>	Ehepaar; EF leidet an einer chronischen Stoffwechselerkrankung
<b>Steuererklärung 2010</b>	Ansatz von Krankheitskosten i.H.v. 9.341 EUR als außergewöhnliche Belastungen
<b>FA</b>	Anerkennung von 6.124 EUR als Krankheitskosten, z.B. für Arztkosten, Medikamente etc. Ablehnung von 706,55 EUR für Vitamine und Nährstoffe, z.B. Gelovital, Biotin, Vitamin B2, Calcium etc.
<b>Einspruch</b>	Trotz Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung für die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen für Vitamine und Nährstoffe wird der Einspruch abgewiesen
<b>FG</b>	Klagabweisung. Da auch bei chronischer Stoffwechselstörung Aufwendungen für eine Diätverpflegung nach § 33 Abs. 2 S. 3 EStG nicht berücksichtigt werden können.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 602

90

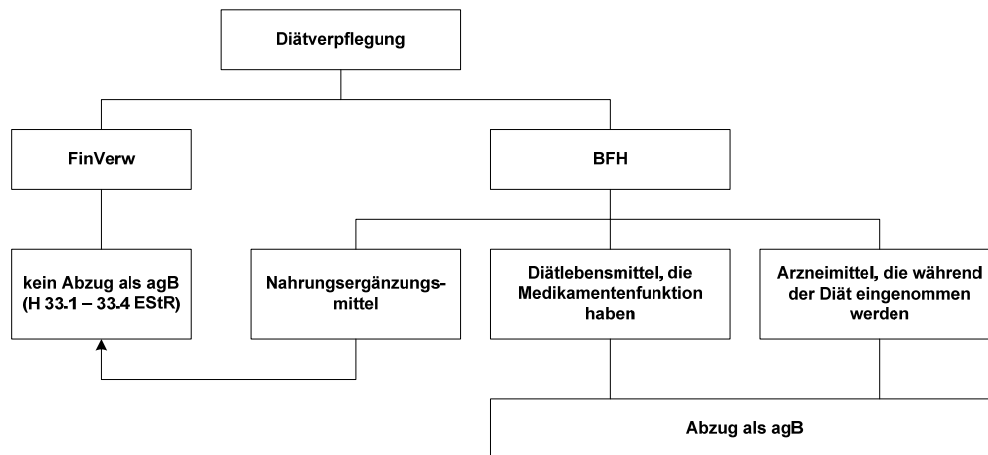
**Entscheidung und Begründung**

- ◆ Aufwendungen für Diätverpflegung sind nach dem eindeutigen Wortlaut des § 33 Abs. 2 S. 3 EStG und dessen Entstehungsgeschichte ausnahmslos vom Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Sonderdiäten, die – wie z.B. bei der Zöliakie (Glutenunverträglichkeit) – eine medikamentöse Behandlung ersetzen.
- ◆ Dazu gehören auch Diätlebensmittel denen eine „quasi Medikamentenfunktion“ zukommt oder die zur Unterstützung einer Heilbehandlung konsumiert werden.

- ◆ Arzneimittel werden von dem Abzugsverbot für Diätverpflegung nicht erfasst, auch wenn sie während einer Diät eingenommen werden.
- ◆ Der Umstand, dass der Stpfl. wegen einer Krankheit zugleich eine Diät halten muss, steht dem nicht entgegen. Aufwendungen für Arzneimittel sind auch in einem solchen Fall unmittelbare Krankheitskosten.

Das FG hat im zweiten Rechtsgang festzustellen, ob es sich bei den eingenommenen Präparaten um ärztlich verordnete Arzneimittel handelt.

## Arzneimittel bei Diätverpflegung als außergewöhnliche Belastungen



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 605

93

## Arzneimittel bei Diätverpflegung als außergewöhnliche Belastungen

**Nahrungsergänzungsmittel****§ 1 NemV****Anwendungsbereich**

„(1) Nahrungsergänzungsmittel im Sinne dieser Verordnung ist ein Lebensmittel, das

1. dazu bestimmt ist, die allgemeine Ernährung zu ergänzen,
2. ein Konzentrat von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung allein oder in Zusammensetzung darstellt und
3. in dosierter Form, insbesondere in Form von Kapseln, Pastillen, Tabletten, Pillen und anderen ähnlichen Darreichungsformen, ... zur Aufnahme in abgemessenen kleinen Mengen, in den Verkehr gebracht wird.

...“

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 605

94

## Arzneimittel bei Diätverpflegung als außergewöhnliche Belastungen

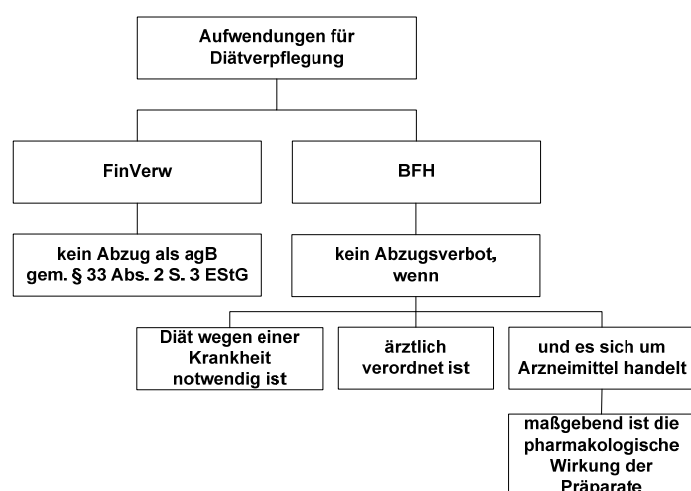
**§ 2 AMG****Arzneimittelbegriff**

- „(1) Arzneimittel sind Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen,
1. die zur Anwendung im oder am menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind und als Mittel mit Eigenschaften zur Heilung oder Linderung oder zur Verhütung menschlicher oder tierischer Krankheiten oder krankhafter Beschwerden bestimmt sind oder
  2. die im oder am menschlichen oder tierischen Körper angewendet oder einem Menschen oder einem Tier verabreicht werden können, um entweder
    - a) die physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen oder
    - b) eine medizinische Diagnose zu erstellen.“

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 606

95

## Arzneimittel bei Diätverpflegung als außergewöhnliche Belastungen



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 608

96



## AktStR 4/2015 – Thema 07

# Erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei kapitalistischer Betriebsaufspaltung

97

### Kürzungen für Grundbesitz

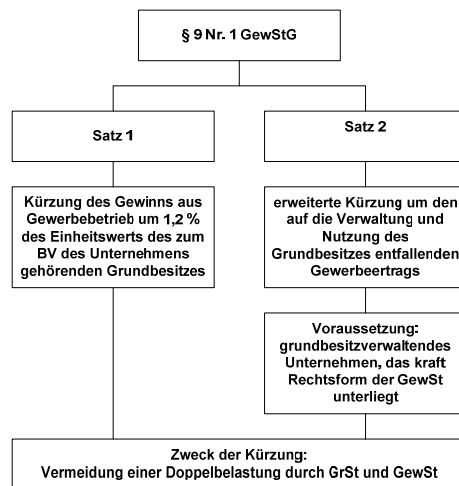
#### § 9 GewStG - Kürzungen

„Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

1. 11,2 Prozent des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden und nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitzes ... <sup>2</sup>An Stelle der Kürzung nach Satz 1 tritt auf Antrag bei Unternehmen, die **ausschließlich eigenen Grundbesitz oder** neben eigenem Grundbesitz **eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen** oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes ... errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. ...“

98

## Erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei kapitalistischer Betriebsaufspaltung



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 610

99

## Erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei kapitalistischer Betriebsaufspaltung

**Betriebsaufspaltung**

keine erweiterte Kürzung,

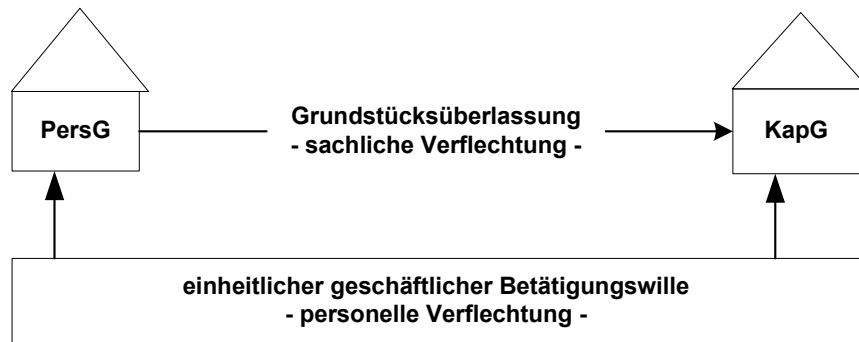
weil durch die sachliche und personelle **Verflechtung** mit der Betriebsgesellschaft auch die **Verpachtungsgesellschaft** eine **gewerbliche** und keine vermögensverwaltende Tätigkeit ausübt.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 615

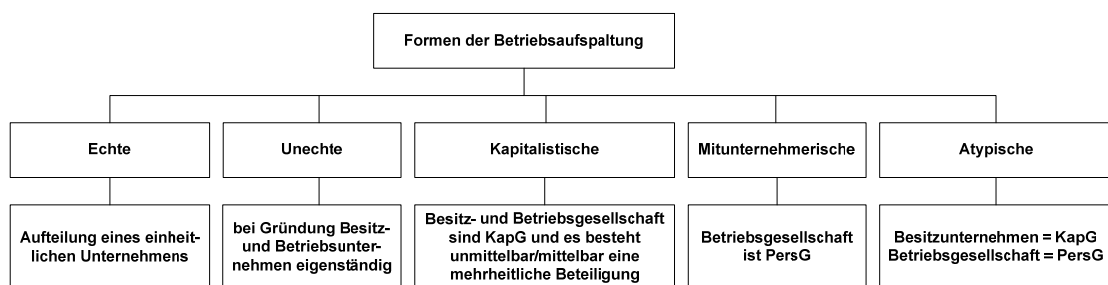
100

Erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei kapitalistischer Betriebsaufspaltung

**Voraussetzungen für eine Betriebsaufspaltung**



Erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei kapitalistischer Betriebsaufspaltung



Erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei kapitalistischer Betriebsaufspaltung

### **Abgrenzungs- und Konkurrenzproblematik**

- ◆ § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG hat als Spezialnorm absoluten Vorrang
- ◆ „Originäres“ BV hat Vorrang vor dem BV der Betriebsaufspaltung

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 615

103

Erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei kapitalistischer Betriebsaufspaltung

### **Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage**

Ist die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG zu versagen, wenn eine kapitalistische Betriebsaufspaltung vorliegt?

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 615

104

Erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei kapitalistischer Betriebsaufspaltung

### BFH-Urteil vom 28.1.2015 – I R 20/14, BFH/NV 2015, 1109

#### Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

<b>Klin.</b>	AG, deren Anteile sich im Streubesitz befinden. Die AG ist Eigentümerin mehrerer bebauter Grundstücke und hält diverse Beteiligungen.
<b>2005 – 2008</b>	Mittelbare 100 %ige Beteiligung an der X-GmbH, der bebaute Grundstücke vermietet und auch im Wege der Erbpacht überlassen sind.
<b>GewSt-Erklärung</b>	Kürzung der Mieten nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG
<b>FA</b>	Nach einer Ap versagt das FA die erweiterte Kürzung des Gewerbebetrags, weil eine kapitalistische Betriebsaufspaltung bestanden hat.
<b>FG</b>	Klageabweisung

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 616

105

Erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei kapitalistischer Betriebsaufspaltung

### Entscheidung und Begründung

- ◆ Die Klin. kann die erweiterte Kürzung nicht in Anspruch nehmen, weil sie als Besitzunternehmen i.R.e. Betriebsaufspaltung nicht nur vermögensverwaltend, sondern gewerblich tätig war.
- ◆ Die sachliche Verflechtung ist zu bejahen, weil die Klin. der X-GmbH bebaute Grundstücke zur Nutzung überlassen hat, die wesentliche Betriebsgrundlagen waren.
- ◆ Die Klin. war – wenn auch nur mittelbar über eine zwischengeschaltete GmbH – zu 100 % an der Betriebsgesellschaft, der X-GmbH, beteiligt. Auch bei mittelbarer Beteiligung genügt es, dass die Besitz-KapG tatsächlich in der Lage ist, ihren Willen in der Betriebsgesellschaft durchzusetzen. Insoweit lag auch eine personelle Verflechtung vor.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 617

106

### Erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei kapitalistischer Betriebsaufspaltung

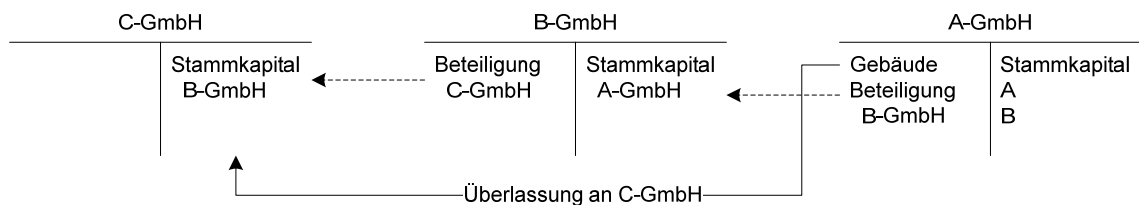
- ◆ Eine solche Konstellation ist mit einer Überlassung zwischen Schwestergesellschaften nicht vergleichbar. In einem solchen Fall würde erst der (unzulässige) Durchgriff durch die Besitz-KapG auf deren Anteilseigner die personelle und die sachliche Verflechtung bei der Letzteren zusammenfallen lassen.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 617

107

### Erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei kapitalistischer Betriebsaufspaltung

#### Kapitalistische Betriebsaufspaltung bei mittelbarer Beteiligung



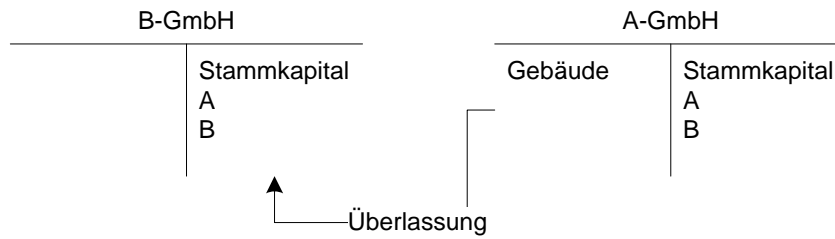
BFH: Auch mittelbare Beteiligung führt zur personellen Verflechtung → keine erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 618

108

Erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei kapitalistischer Betriebsaufspaltung

**Keine kapitalistische Betriebsaufspaltung  
- Schwestergesellschaften -**

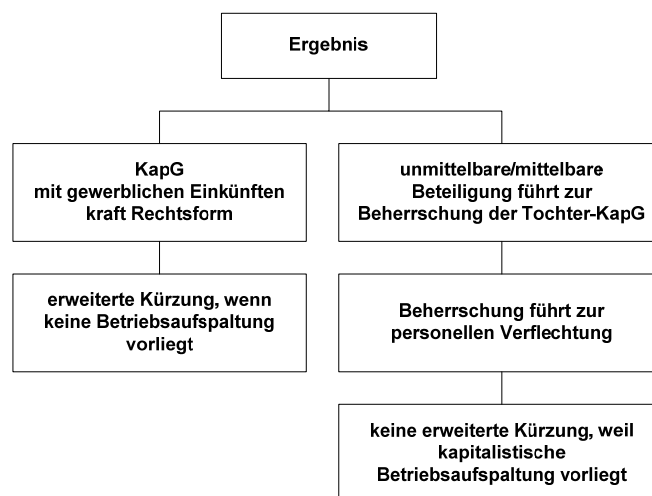


BFH: Kein Durchgriff auf die hinter der KapG stehenden Personen

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 619

109

Erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei kapitalistischer Betriebsaufspaltung



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 620

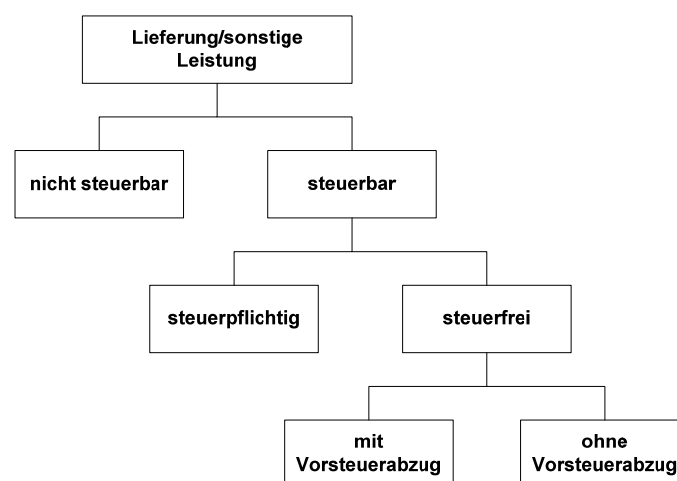
110

# AktStR 4/2015 – Thema 08

## Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung

111

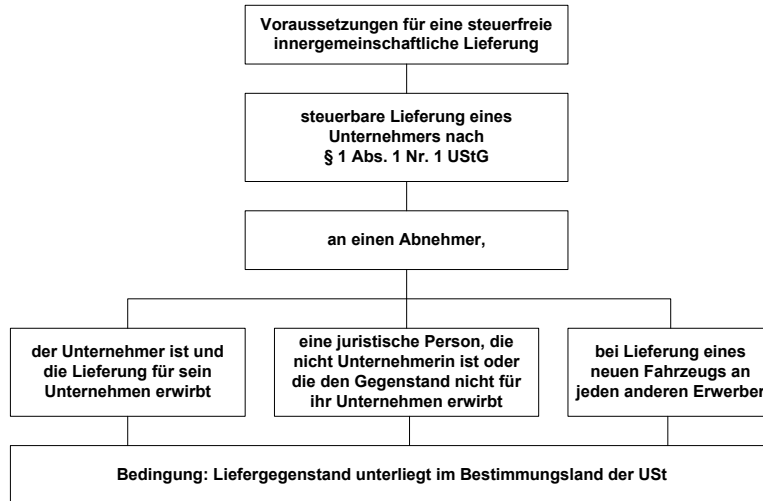
### Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung mit Vorsteuerabzug



112



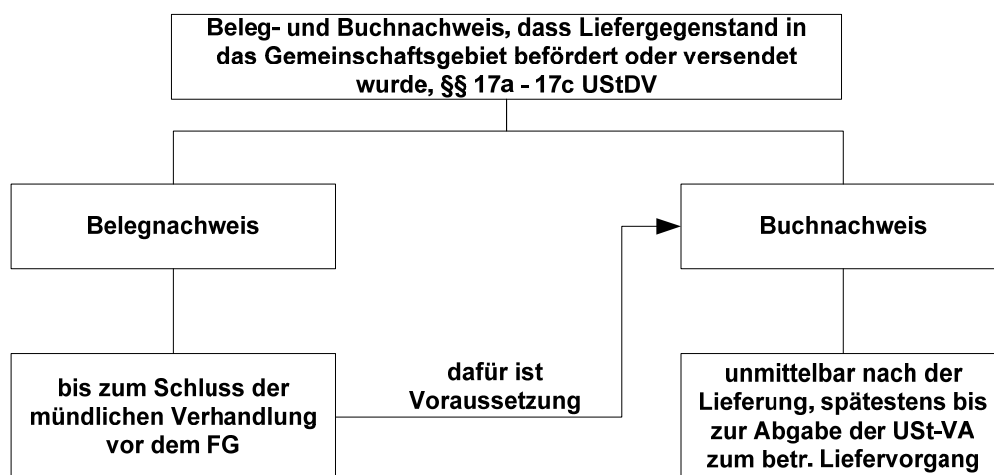
Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 622

113

Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 623

114

Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung durch Gelangensbestätigung

### **Inhalt der Gelangensbestätigung**

- ◆ Name und Anschrift des Abnehmers
- ◆ Menge des Gegenstands der Lieferung und handelsübliche Bezeichnung
- ◆ im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder den Abnehmer den Ort und den Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- ◆ Ausstellungsdatum der Bestätigung
- ◆ Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 624

115

Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung

### **Weitere Nachweismöglichkeiten bei Versendung durch den Unternehmer oder Abnehmer**

- ◆ durch einen Versendungsbeleg (Frachtbrief, Konnossement)
- ◆ durch einen anderen handelsüblichen Beleg, insb. Spediteursbescheinigung
- ◆ durch schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und ein von dem mit der Beförderung Beauftragten erstelltes Protokoll, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist
- ◆ durch Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung und den Nachweis über die Bezahlung der Lieferung

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 625

116

Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung

### Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage

Kann der Unternehmer den Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung gem. § 6a UStG auch außerhalb der formellen Voraussetzungen der §§ 17a ff UStDV in anderer Weise als durch Belege und Aufzeichnungen führen?

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 626

117

Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung

### BFH-Urt. v. 19.3. 2015 – V R 14/14, BFH/NV 2015, 1529

#### Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

<b>Kl.</b>	Großhändler mit Haushaltswaren, Sonderposten und Fotoartikeln (Einzelunternehmer)
<b>2001 - 2004</b>	USt-Erklärungen enthalten steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen an eine Fa. in Italien.
<b>Ap</b>	Voraussetzungen der USt-Befreiung liegen nicht vor, weil Buch- und Belegnachweise nicht erbracht sind.
<b>Vorbringen Kl. im FG-Verfahren</b>	Nachweis kann durch Zeugen erbracht werden.
<b>FG Düsseldorf</b>	Zeugenbeweis entspricht nicht den Vorgaben der §§ 17a ff UStDV.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 626

118

## Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung

**Entscheidung und Begründung**

- ◆ Der Kl. hat den erforderlichen Nachweis für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nicht erbracht.
- ◆ Ein Zeugenbeweis kommt als Ersatz für den in §§ 17a ff UStDV vorgesehenen Buch- und Belegnachweis grds. nicht in Betracht.
- ◆ Nur für den Ausnahmefall, dass der Formalbeweis nach den Vorgaben der UStDV nicht oder nicht zumutbar geführt werden kann, gebietet es der unionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den Nachweis auch in anderer Form zuzulassen.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 627

119

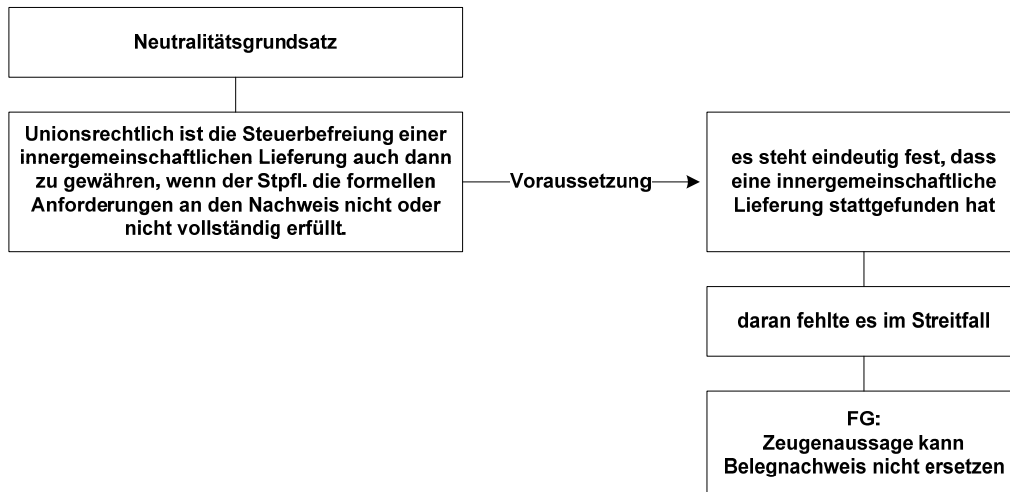
## Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung

- ◆ Dafür, dass der Kl. an der Führung des Buch- und Belegnachweises gehindert war, waren im Streitfall keine Anhaltspunkte ersichtlich.
- ◆ Auch ein Anspruch auf Vertrauensschutz kommt nicht in Betracht. § 6a Abs. 4 UStG setzt insofern voraus, dass der Unternehmer seinen Nachweispflichten ihrer Art nach nachkommt. Daran fehlt es im Streitfall.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 627

120

## Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 628

121

## Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung

**Vertrauensschutz****§ 6a Abs. 4 UStG**

„(4) <sup>1</sup>Hat der Unternehmer eine Lieferung als steuerfrei behandelt, obwohl die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, so ist die Lieferung gleichwohl als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. <sup>2</sup>In diesem Fall schuldet der Abnehmer die entgangene Steuer.“

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 629

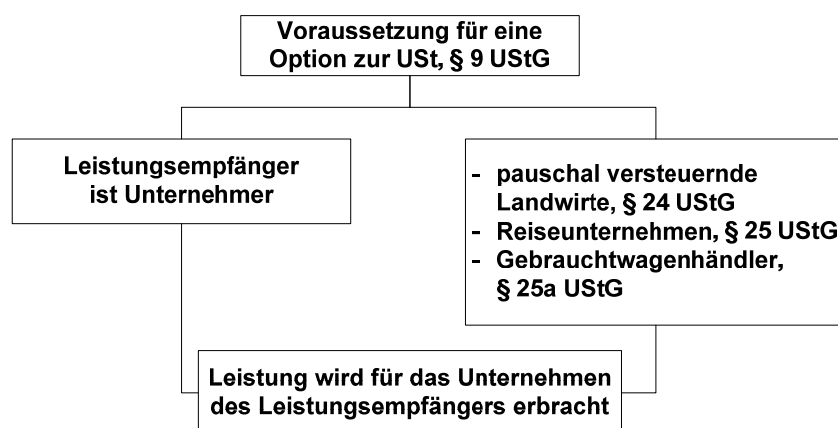
122

# AktStR 4/2015 – Thema 09

## Umsatzsteuer-Option bei Weitervermietung

123

### Umsatzsteuer-Option bei Weitervermietung



124

## Umsatzsteuer-Option bei Weitervermietung

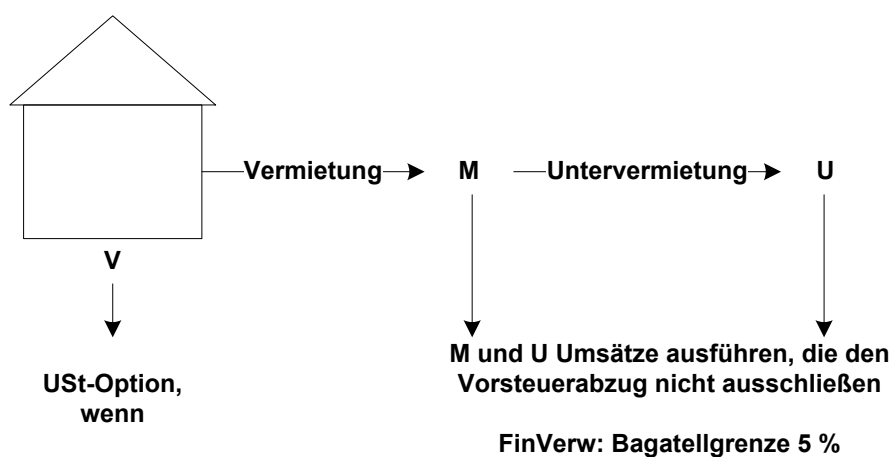
**Einschränkungen bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken**

- ◆ Option ist nur zulässig, wenn der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
- ◆ Bei der Prüfung ist die gesamte Unternehmerkette bis zum Endnutzer einzubeziehen.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 632

125

## Umsatzsteuer-Option bei Weitervermietung

**Beispiel**

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 633

126

Umsatzsteuer-Option bei Weitervermietung

**Optionsausübung**

```

graph TD
    A[Optionsausübung] --> B[Umsätze werden stpfl. behandelt]
    A --> C[schlüssiges Verhalten des Stpfl.]
    A --> D[Option ist für jede einzelne Leistung möglich]
    
```

**Frist:** bis Eintritt der Festsetzungsverjährung / Bestandskraft des Steuerbescheids  
**Ausnahme:** Zwangsversteigerungsverfahren

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 633 127

Umsatzsteuer-Option bei Weitervermietung

**Beispiel**

← **Option möglich**

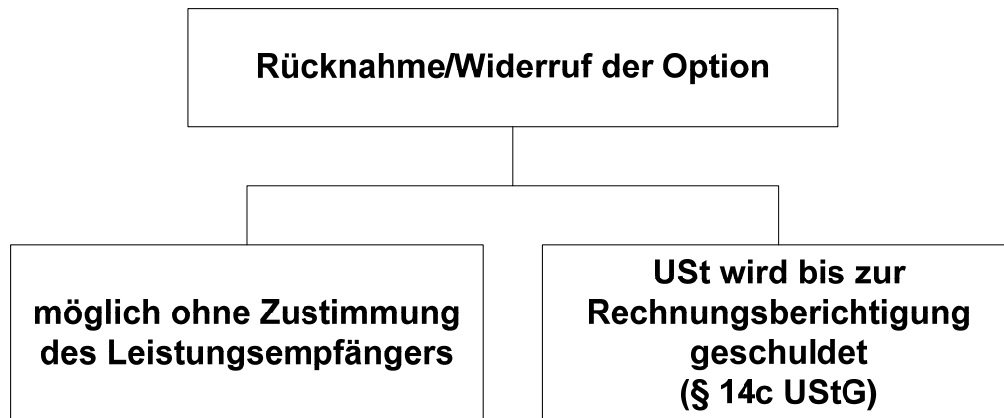
← **Option nicht möglich**

**Aufteilung vorrangig nach Flächenschlüssel**

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 634 128



## Umsatzsteuer-Option bei Weitervermietung



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 635

129

## Umsatzsteuer-Option bei Weitervermietung

**Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage**

Ist für die Aufteilung der Vorsteuer aus nicht direkt zuzuordnenden Mietaufwendungen eines Zwischenvermieters ein Flächenschlüssel vorrangig vor einem USt-Schlüssel anzuwenden oder richtet sich der Vorsteuerabzug nach den Mietaufwendungen?

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 635

130

## Umsatzsteuer-Option bei Weitervermietung

**BFH-Urteil vom 15.4.2015 – V R 46/13, BFH/NV 2015, 1531****Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form**

<b>Klin.</b>	Abschluss eines Generalmietvertrags (als Zwischenmieterin) über eine Passage Monatliche Nettomiete: 39.982,12 EUR zzgl. – auf die ust-pflichtig vermieteten Grundstücksteile (28.305,73 EUR) berechneten – USt von 5.378,09 EUR
<b>Zusatzvereinbarung</b>	Während der Mietdauer war Miete nur für die bei Mietbeginn bereits vermieteten Flächen zu zahlen. Diese Zusatzvereinbarung wurde gegen eine Ausgleichszahlung i.H.v. 115.000 EUR zzgl. USt im Dezember 2007 aufgehoben und die Zahlung in 2008 als regelbesteuerter Umsatz deklariert.
<b>USt 2008</b>	Die in der USt-Erklärung geltend gemachten Vorsteuern aus der Anmietung der Passage teilte die Klin. nach dem Verhältnis der stpfl. und steuerfrei vermieteten Umsätze (70,08 % stpfl.) auf.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 635

131

## Umsatzsteuer-Option bei Weitervermietung

**Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form**

<b>FA</b>	Nach einer USt-Sonderprüfung kürzt das FA die Vorsteuer auf 61,04 % unter Anwendung des Flächenschlüssels nach § 15 Abs. 4 S. 3 UStG.
<b>FG Hamburg</b>	FA hat zutreffend die Aufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG vorgenommen. Die Aufteilung der Leerstandsflächen richtet sich nach der vorherigen Verwendung.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 635

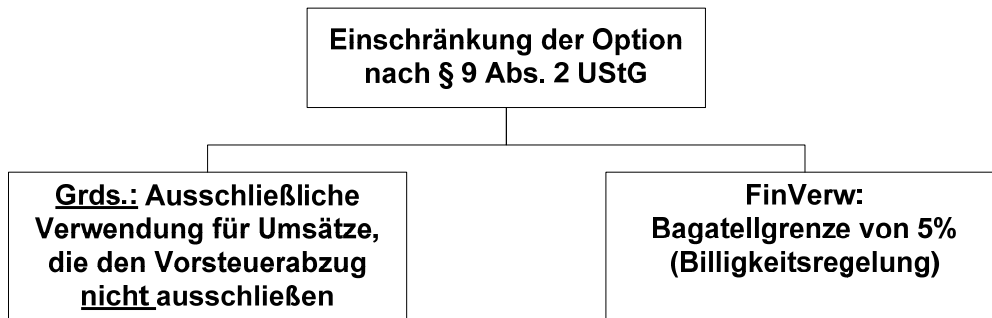
132

**Entscheidung und Begründung**

- ◆ Die Kürzung des Vorsteuerabzugs ergibt sich nicht aus § 15 Abs. 4 UStG, sondern hängt davon ab, in welchem Umfang die Klin. von ihrem Vermieter stpfl. Eingangsleistungen bezogen hat.
- ◆ Soweit das Grundstück – wie im Streitfall – auch für Umsätze genutzt wird, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, lässt § 9 Abs. 2 S. 1 UStG eine Teiloption zu.
- ◆ Dabei müssen die Teilflächen eindeutig bestimmbar sein und entweder stpfl. vermietet werden oder bei Leerstand zur stpfl. Weitervermietung bestimmt sein.

- ◆ Für die stpfl. Weitervermietung spricht, wenn Flächen vor dem Leerstand gewerblich genutzt wurden oder die Bauweise und Ausstattung eine gewerbliche Nutzung nahelegen.
- ◆ Die Zahlung für den Verzicht auf Mietgarantie von 115.000 EUR unterliegt nicht der USt, sondern ist eine steuerfreie Leistung nach § 4 Nr. 8 Buchst. g) UStG. Danach sind Garantieverprechen steuerfrei, was umgekehrt auch für den Verzicht auf eine Garantie gilt.

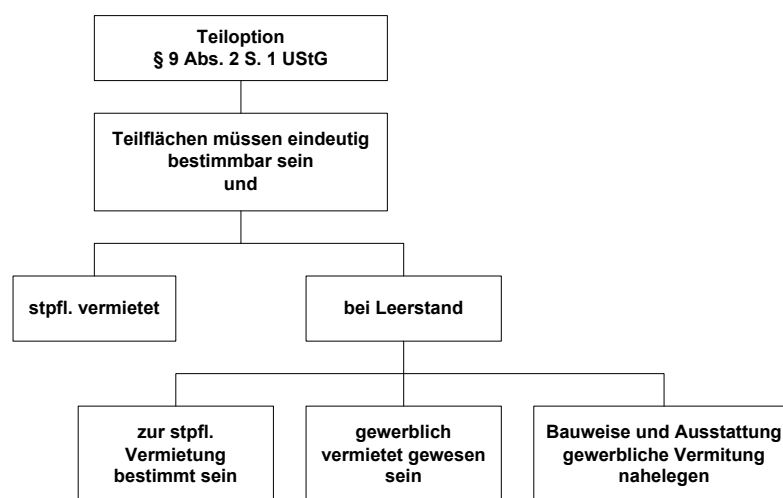
Umsatzsteuer-Option bei Weitervermietung



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 638

135

Umsatzsteuer-Option bei Weitervermietung



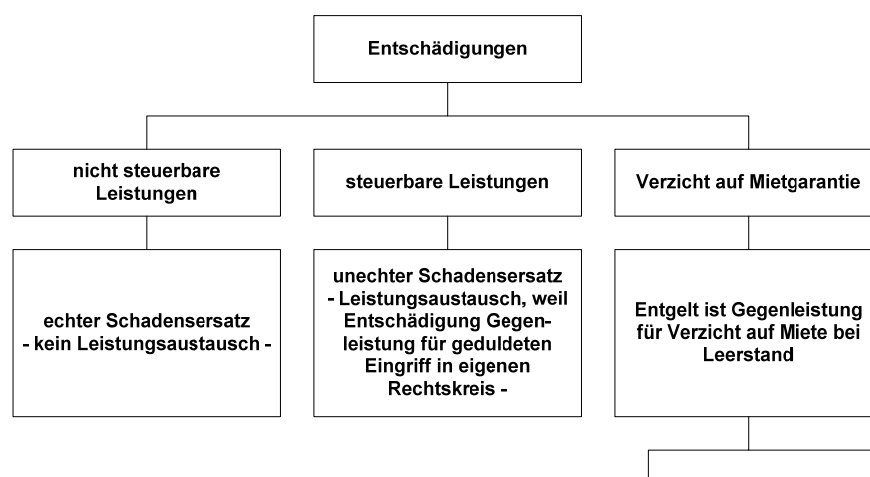
Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 639

136

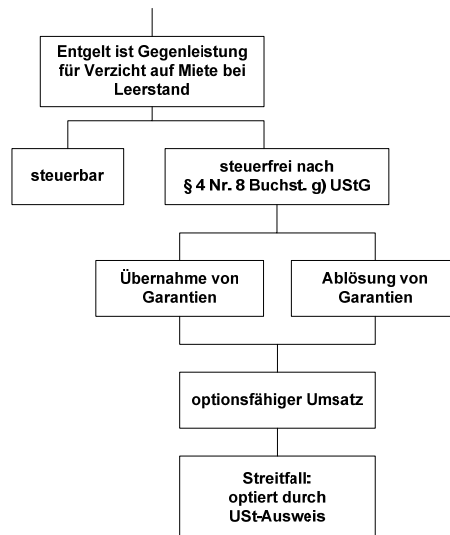
### § 4 Nr. 8 Buchst. g) UStG

„Von den unter § 1 Abs. 1 UStG fallenden Umsätzen sind steuerfrei  
(...)

g) die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze, (...)“



## Umsatzsteuer-Option bei Weitervermietung



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 642

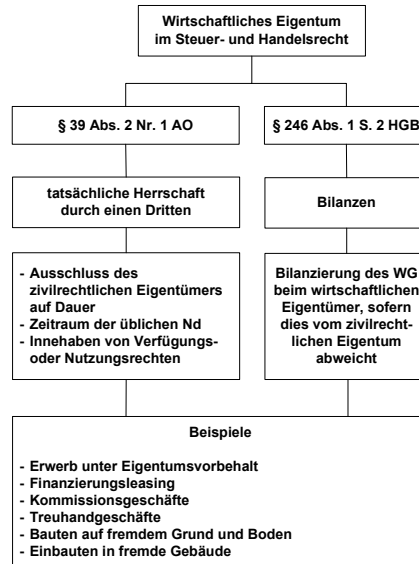
139

# AktStR 4/2015 – Thema 10

## Wirtschaftliches Eigentum bei Buchwerteinbringungen

140

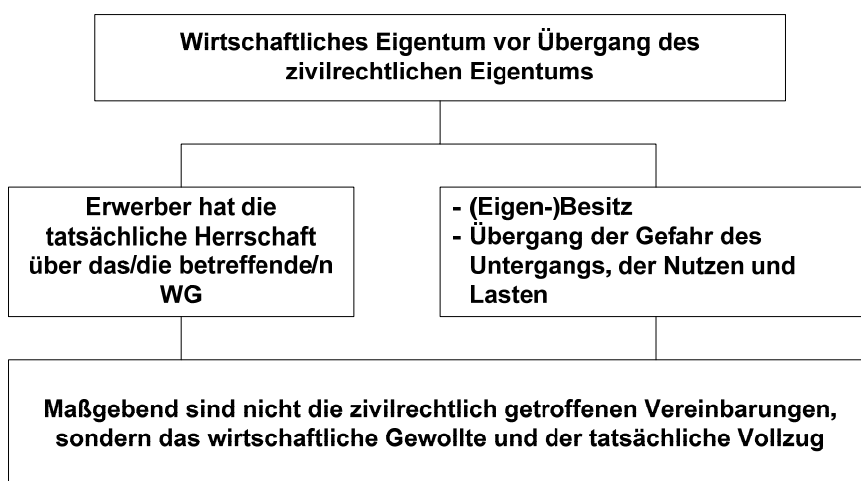
Wirtschaftliches Eigentum bei Buchwerteinbringungen



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 645

141

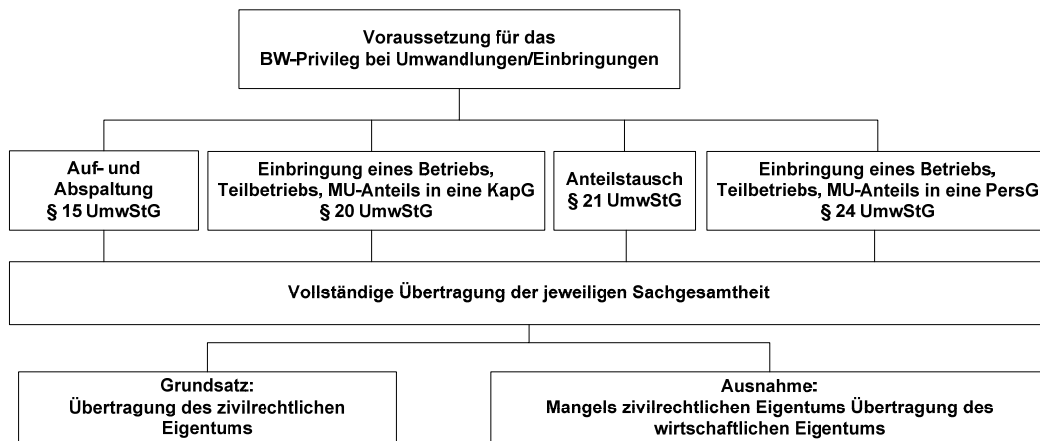
Wirtschaftliches Eigentum bei Buchwerteinbringungen



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 646

142

## Wirtschaftliches Eigentum bei Buchwerteinbringungen



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 648

143

## Wirtschaftliches Eigentum bei Buchwerteinbringungen

### Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage

Kann wirtschaftliches Eigentum ohne schriftlich abgesicherte Rechtsposition angenommen werden, wenn das betreffende WG i.R.e.

Einbringungsvertrags übertragen wird und das wirtschaftliche Eigentum erst in diesem Vertrag nachträglich erläutert wird?

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 648

144



Wirtschaftliches Eigentum bei Buchwerteinbringungen

**BFH-Urteil vom 22.4.2015 – X R 8/13, BFH/NV 2015, 1409****Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form**

<b>Klin.</b>	Ehefrau – Alleinerbin ihres EM (Bäckermeister)
<b>1992 - 1996</b>	Eheleute waren Miteigentümer zweier Grundstücke, auf denen der EM Gebäude und Außenanlagen errichtete, die ausschließlich von dem Einzelunternehmen des EM genutzt wurden. Die HK trug der EM allein. Über die Nutzung gab es keine schriftlichen Verträge.
<b>Juni 2003</b>	Gründung der Z-GmbH durch den EM und den Sohn und Verpachtung des Einzelunternehmens an die Z-GmbH
<b>Juli 2003</b>	Gründung der A-GmbH & Co. KG durch EM und EF

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 648

145

Wirtschaftliches Eigentum bei Buchwerteinbringungen

**Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form**

<b>September 2003</b>	EM überträgt das Einzelunternehmen incl. Kundenbeziehungen und dem beweglichen und unbeweglichen AV auf die A-GmbH & Co. KG, u.z. incl. der im zivilrechtlichen Eigentum der EF stehenden Grundstücksteile. Im Einbringungsvertrag wird ausführlich auf mündliche Absprachen und die tatsächliche Vorgehensweise zum wirtschaftlichen Eigentum des EM an den Grundstücksteilen der EF eingegangen.
<b>FA (Ap)</b>	Der EM hat kein wirtschaftliches Eigentum an den Grundstücksteilen der EF. Mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses müsse der EM den Ausgleichsanspruch ggü. der EF geltend machen. Geschehe dies nicht, liege eine Entnahme vor, die zum TW anzusetzen sei.
<b>FG</b>	Klageabweisung

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 648

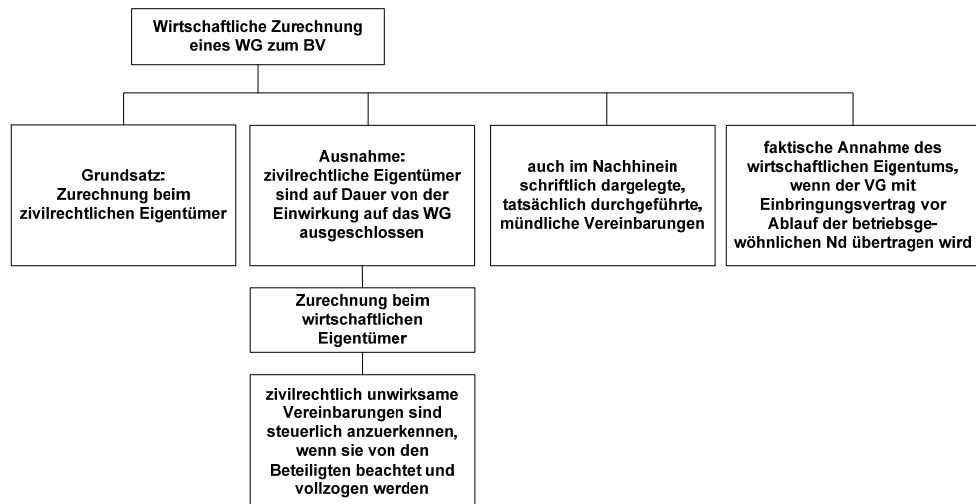
146

**Entscheidung und Begründung**

- ◆ Aus dem Einbringungsvertrag ergibt sich, dass die Klin. dem EM ihre Miteigentumshälften zur betrieblichen Nutzung überlassen hat und er die Grundstücke nach seinem Ermessen nutzen und bebauen durfte.
- ◆ Die der EF zustehenden Verwaltungsrechte hat sie für die Dauer der Nutzungsüberlassung ihrem EM übertragen, der die Gebäude und unbeweglichen Anlagegüter errichtet hat.
- ◆ Der EM hatte ggü. der EF eine auch rechtlich abgesicherte Position, die es ihm ermöglichte, sie dauerhaft von der Einwirkung auf die Grundstücksteile und Außenanlagen auszuschließen.

- ◆ Auch wenn die ursprünglich getroffene Vereinbarung zivilrechtlich unwirksam gewesen sein dürfte, ist sie steuerrechtlich anzuerkennen, weil die Beteiligten sie ungeachtet ihrer zivilrechtlichen Unwirksamkeit für sich als verbindlich beachtet und dementsprechend vollzogen haben. Dies ergibt sich aus dem notariell beurkundeten Einbringungsvertrag.
- ◆ Auch WG, an denen der Unternehmer nicht das zivilrechtliche, sondern nur das wirtschaftliche Eigentum hat, sind Teil seines BV und können nach § 24 UmwStG zum BW eingebracht werden.

## Wirtschaftliches Eigentum bei Buchwerteinbringungen



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 651

149

## AktStR 4/2015 – Thema 11

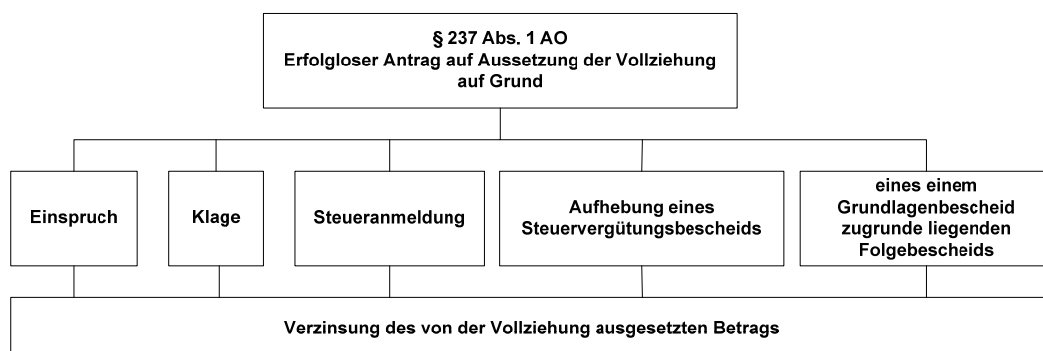
### Festsetzung von Aussetzungszinsen bei Einspruchsrücknahme

150

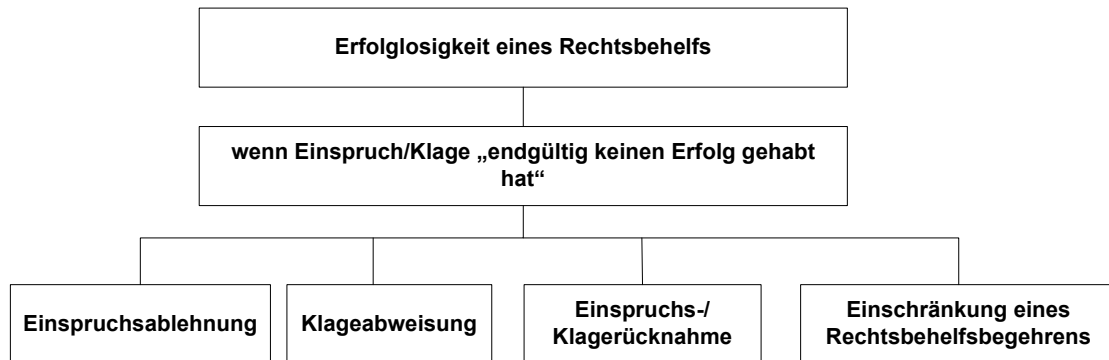
## § 237 Abs. 1 AO

### Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung

„(1) Soweit ein Einspruch oder eine Anfechtungsklage gegen einen Steuerbescheid, eine Steueranmeldung oder einen Verwaltungsakt, der einen Steuervergütungsbescheid aufhebt oder ändert, oder gegen eine Einspruchsentscheidung über einen dieser Verwaltungsakte endgültig keinen Erfolg gehabt hat, ist der geschuldete Betrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts ausgesetzt wurde, zu verzinsen. ...“



## Festsetzung von Aussetzungszinsen bei Einspruchsrücknahme



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 655

153

## Festsetzung von Aussetzungszinsen bei Einspruchsrücknahme

**Zu hohe Aussetzung der Vollziehung****Beispiel**

Festgesetzte ESt:	100.000 EUR
Einspruchsbegehren: ESt-Festsetzung i.H.v.	60.000 EUR
AdV-Bescheid:	Versehentlich wurden 50.000 EUR ausgesetzt (statt 40.000 EUR wie beantragt)
Endgültig festgesetzte ESt:	60.000 EUR

**Ergebnis**Es fallen **keine Aussetzungszinsen** an.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 655

154

## Festsetzung von Aussetzungszinsen bei Einspruchsrücknahme

**Beispiel**

Festgesetzte ESt:	100.000 EUR
Einspruchsbegehren: ESt-Festsetzung i.H.v.	60.000 EUR
AdV-Bescheid:	Versehentlich wurden 50.000 EUR ausgesetzt (statt 40.000 EUR wie beantragt)
Endgültig festgesetzte ESt:	62.000 EUR

**Ergebnis**

Aussetzungszinsen sind auf 12.000 EUR zu entrichten, also auch auf den vom FA zu hoch ausgesetzten Betrag (zzgl. 2.000 EUR auf den wegen Erfolgslosigkeit des Einspruchs zu zahlenden Betrag).

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 655

155

## Festsetzung von Aussetzungszinsen bei Einspruchsrücknahme

**Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage**

Können Aussetzungszinsen für die vom FA nachgeforderte ESt auch dann festgesetzt werden, wenn i.R.e. Einspruchsverfahrens AdV für einen aufgrund eines rechtswidrig erlassenen Änderungsbescheids nachgeforderten Betrag gewährt wird und der Einspruch anschließend zurückgenommen wird?

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 656

156

Festsetzung von Aussetzungszinsen bei Einspruchsrücknahme

**BFH-Beschluss vom 9.6.2015 – III R 64/13, Juris****Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form**

<b>10.3.2009</b>	ESt-Bescheid 2007 mit festgesetzter ESt i.H.v. 6.180 EUR
<b>10.8.2009</b>	Aufgrund eines Einspruchs ergeht ein geänderter ESt-Bescheid nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO mit einer höheren Steuer. Einspruch gegen geänderten Bescheid mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für eine Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO nicht vorliegen.
<b>11.11.2009</b>	FA teilt mit, dass Voraussetzungen für eine Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO nicht vorliegen. Eine vollumfängliche Prüfung habe aber dazu geführt, dass sich die Steuer um 2.980 EUR erhöht. Auf die Möglichkeit einer Rücknahme des Einspruchs wird hingewiesen. AdV wird gewährt.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 657

157

Festsetzung von Aussetzungszinsen bei Einspruchsrücknahme

**Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form**

<b>2.6.2010</b>	Auf dem vom FA übersandten Vordruck kreuzen die Kl. an, dass sie den Einspruch gegen den ESt-Bescheid 2007 zurücknehmen. Handschriftlich teilen sie mit, dass sie an ihrer Rechtsauffassung festhalten.
<b>FA</b>	Das FA wertet dies nicht als Rücknahme.
<b>12.8.2010</b>	Die Kl. bestätigen ihre Rücknahme v. 2.6.2010.
<b>17.9.2010</b>	Erlass eines Zinsbescheids

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 657

158

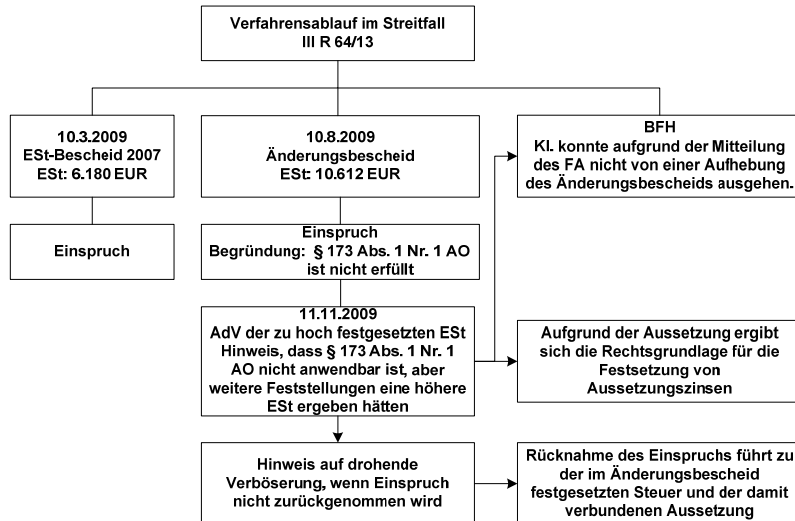
**Entscheidung und Begründung**

- ◆ Ein Rechtsbehelf hat insb. dann „endgültig keinen Erfolg gehabt“, wenn er vom Rechtsbehelfsführer zurückgenommen wird, ohne dass das FA dem Rechtsbehelfsbegehren in der Sache zuvor entsprochen hat.
- ◆ Der zunächst angegriffene ESt-Bescheid 2007 v. 10.3.2009 wurde während des Einspruchsverfahrens durch den Bescheid v. 10.8.2009 ersetzt. Da der Änderungsbescheid v. 10.8.2009 bis zur Einspruchsrücknahme nicht aufgehoben worden ist, ist er dadurch formell bestandskräftig geworden, ohne dass das FA dem Rechtsbehelfsbegehren der Kl. in der Sache entsprochen hat.

- ◆ Aus welchem Grund der Antrag auf Herabsetzung der festgesetzten Steuer endgültig erfolglos bleibt, ist ohne Bedeutung. Andere Umstände, die gegen die Rechtmäßigkeit des ESt-Bescheids sprechen, können im Verfahren gegen den Zinsbescheid nicht berücksichtigt werden.
- ◆ Ein Rechtsbehelf ist auch dann i.S.d. § 237 AO „erfolglos“ geblieben, wenn der Einspruch zwar Erfolg hat, die festgesetzte Steuer sich aber nicht ändert, weil andere Umstände (wieder) zu einer höheren Steuer führen.



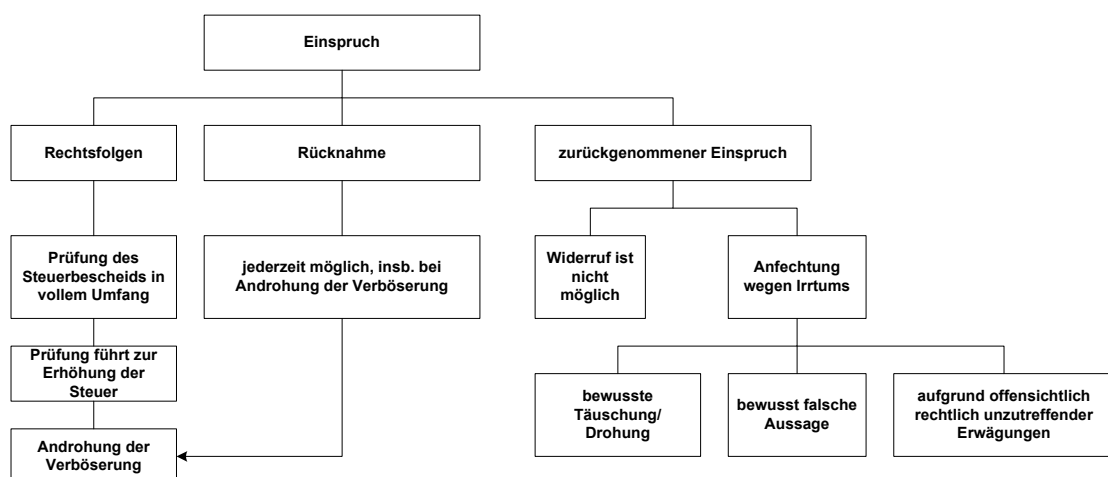
Festsetzung von Aussetzungszinsen bei Einspruchsrücknahme



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 660

161

Festsetzung von Aussetzungszinsen bei Einspruchsrücknahme



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 662

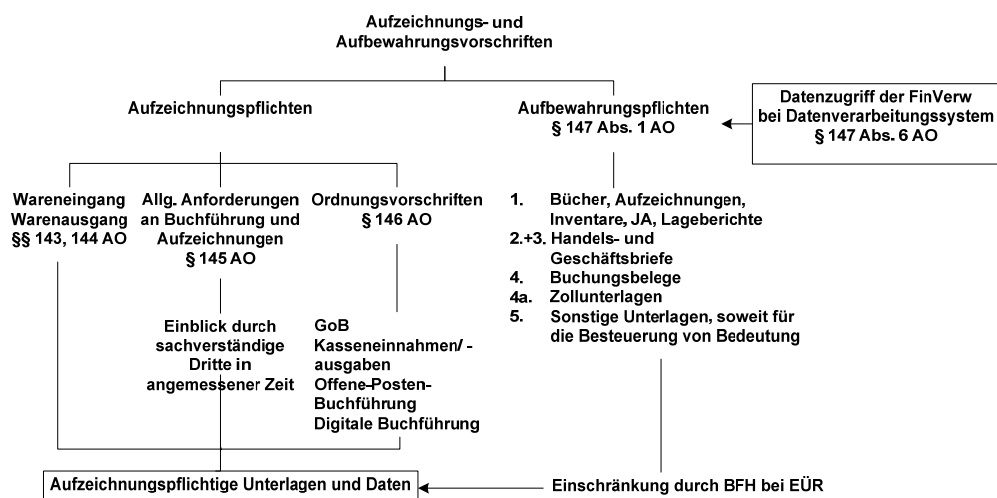
162

# AktStR 4/2015 – Thema 12

## Speicherung digitalisierter Steuerdaten bei Betriebsprüfungen

163

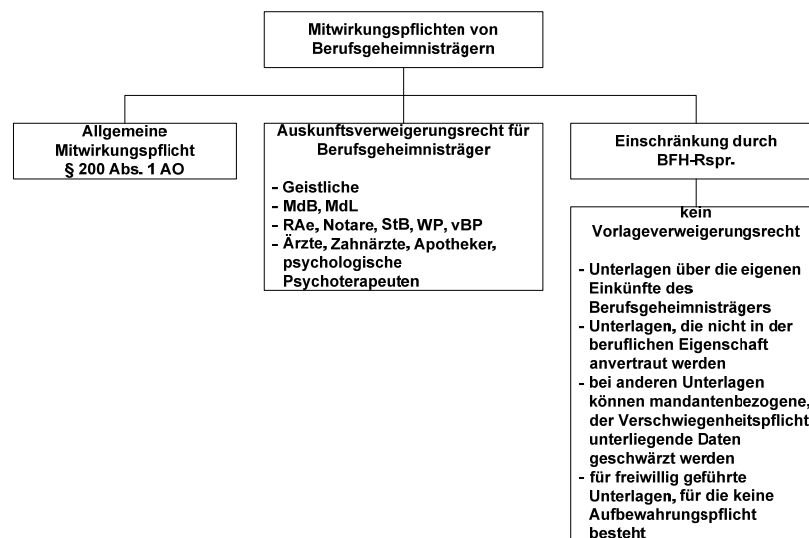
### Speicherung digitalisierter Steuerdaten bei Betriebsprüfungen



## § 200 Abs. 1 S. 1 und 2 AO

### Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen

„(1) Der Steuerpflichtige hat **bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken**. .... Sind der Steuerpflichtige oder die von ihm benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhalts unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerpflichtigen keinen Erfolg, so kann der Außenprüfer auch andere Betriebsangehörige um Auskunft ersuchen. § 93 Absatz 2 Satz 2 gilt nicht.“



Speicherung digitalisierter Steuerdaten bei Betriebsprüfungen

### Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage

Darf eine Prüfungsanordnung dem Prüfer das Recht einräumen, die ihm i.R.e. Ap in digitaler Form überlassenen Daten über den Zeitraum der Prüfung hinaus auf Rechnern außerhalb der Diensträume der FinVerw zu speichern?

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 668

167

Speicherung digitalisierter Steuerdaten bei Betriebsprüfungen

### BFH-Urteil vom 16.12.2014 – VIII R 52/12, DB 2015, 1942

#### Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

<b>Kl.</b>	StB, der Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, mit Büros in China und der Schweiz
<b>19.7.2011</b>	Prüfungsanordnung für 2006 - 2008 mit Aufforderung von Kontennachweisen und Anlagenverzeichnissen für „Z/B (China)“ und Vorlage der Daten auf maschinell verwertbaren Datenträgern
<b>12.8.2011</b>	Nach Einspruch gegen Prüfungsanordnung wird Beginn der Prüfung auf den 12.9.2011 festgelegt und die Vorlage weiterer Unterlagen zu den Büros in China und der Schweiz angeordnet
<b>12.9.2011</b>	Aktenvermerk des Prüfers, dass Herausgabe eines Datenträgers verweigert und die Prüfung nur am betrieblichen EDV-System angeboten wurde

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 669

168

## Speicherung digitalisierter Steuerdaten bei Betriebsprüfungen

**Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form**

<b>Einspruchs- begründung</b>	Rechtswidrige Prüfungsanordnung, weil FA mitgeteilt hat, die Daten über die Prüfung hinaus bis zur Bestandskraft der erlassenen Bescheide speichern zu wollen
<b>FG</b>	Klageabweisung

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 669

169

## Speicherung digitalisierter Steuerdaten bei Betriebsprüfungen

**Entscheidung und Begründung**

- ◆ Der FinVerw stehen auch bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG die Befugnisse aus § 147 Abs. 6 AO in Bezug auf alle Unterlagen zu, die der Stpfl. nach § 147 Abs. 1 AO aufzubewahren hat.
- ◆ Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es aber, dass bei der Überlassung digitalisierter Daten i.R.d. Ap nicht übermäßig in die Rechte des Stpfl. eingegriffen wird. Deshalb sind die Befugnisse unter Berücksichtigung des Schutzes der persönlichen Daten des Stpfl. auszuüben.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 670

170

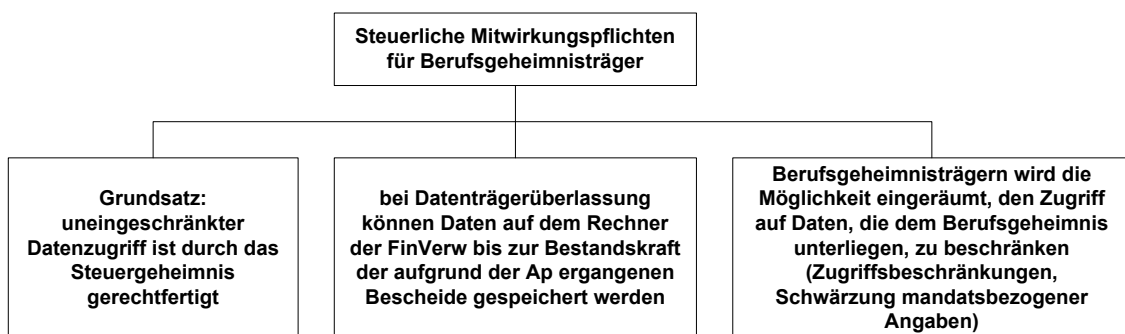
## Speicherung digitalisierter Steuerdaten bei Betriebsprüfungen

- ◆ Dieser Grundsatz gebietet es, der Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung der Daten Rechnung zu tragen und nach Möglichkeit auszuschließen, dass die Daten außerhalb der Geschäftsräume des Stpfl. oder der Diensträume der FinVerw, z.B. infolge eines Diebstahls des Prüfer-Notebooks, in fremde Hände geraten können.
- ◆ Dieses Bedürfnis ist angemessen berücksichtigt, wenn die Daten des Stpfl. nur in seinen Geschäftsräumen oder an Amtsstelle erhoben und verarbeitet werden und wieder herausgegeben oder gelöscht werden, wenn sie für steuerliche Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 670

171

## Speicherung digitalisierter Steuerdaten bei Betriebsprüfungen



Aktuelles Steuerrecht 4/2015, 673

172

## Speicherung digitalisierter Steuerdaten bei Betriebsprüfungen

